Sr. Königlichen Majestät

Landtags-Abschied

für die

preußischen Provinzial-Stände

vom

31sten Dezember 1834

nebst

einer Uebersicht der Landtags-Verhandlungen.

Sr. Königlichen Majestät von Preußen
Allergnädigster
Landtags-Abschied
für
die zum fünften Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Preußischen Provinzial-Stände
vom
31sten Dezember 1834.

Vorangeschickt wird
die kurzgefasste geschichtliche Darstellung
des fünften
am 19ten Januar 1834
eröffneten
Landtages der Provinzial-Stände des Königreichs Preußen
mit
den wesentlichen Resultaten der Landtags-Verhandlungen.

Gedruckt auf Allerhöchsten Befehl.

ARCHIV DER PREUSSISCHEN STAATS

Königsberg,
gedruckt in der Hartungschen Hof- und Universitäts-Buchdruckerei.

1835.

012397

III A. 5.

Kurzgefasste geschichtliche Darstellung des fünften Landtages der Provinzial-Stände des Königreichs Preussen, so wie der wesentlichen Resultate der Landtags-Verhandlungen.

Seine Majestät der König hatten mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26sten October 1833 den fünften Preußischen Provinzial-Landtag anzuordnen die Gnade gehabt und zugleich zu bestimmen geruhet, daß derselbe in Danzig gehalten und den 19ten Januar 1834 eröffnet werden solle.

Der Ober-Präsident des Königreichs Preußen, der Königliche Wirkliche Geheime Rath Herr v. Schön Excellenz war für diesen Landtag zum Königlichen Commissarius ernannt und dem Landhofmeister des Königreichs Preußen dem Herrn Grafen v. Dönhoff Excellenz auf Friedrichstein, die Leitung der Versammlung als Landtags-Marschall anvertraut und der Oberst v. Brünneck auf Belschwitz ihm als Stellvertreter zur Seite gesetzt worden.

Nachdem die Ergänzungs-Wahlen der ausgeschiedenen Landtags-Abgeordneten veranlaßt und die Landtags-Abgeordneten einberufen waren, so hatten sich die in der Beilage A. benannten Abgeordneten in Danzig persönlich eingefunden und es wurde am 19ten Januar 1834, nachdem die Abgeordneten in der Ober-Pfarr-Kirche und der Königlichen römisch-katholischen Capelle dem Gottesdienst beigewohnt hatten, der fünfte Provinzial-Landtag in dem zu diesem Zweck in dem Königlichen Consistorial-Gebäude eingerichteten Saal, in folgender Art eröffnet. A.

Auf Anordnung des Herrn Landtags-Marschalls wurde der Königliche Commissarius um 12 Uhr Mittags durch eine ständische Deputation eingeholt, und nachdem Derselbe, begleitet von dem Herrn Regierungs-Rath Baron v. Oelsen und dem Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Zander, in den Sitzungs-Saal angelangt und ersucht war, seinen Sitz unter dem Bildniß Sr. Majestät des Königs einzunehmen, so eröffnete er den Landtag mittelst feierlicher Rede, führte den Herrn Landtags-Marschall und dessen Stellvertreter in ihre Aemter ein und gestattete denen Abgeordneten für die Dauer des Landtages freie Rede und Stimme in den Grenzen der Pflicht und des Gewissens. Zugleich aber machte der Königliche Commissarius

denen versammelten Provinzial-Ständen bekannt, daß Seine Majestät der König den nunmehr zum fünften Mal zum Landtags-Marschall ernannten bisherigen Obermarschall Grafen v. Dönhoff, zum Landhofmeister des Königreichs Preußen erhoben habe.

Demnächst überreichte der Königliche Commissarius dem Herrn Landtags-Marschall das Allerhöchste Eröffnungs-Dekret d. d. Berlin den 7ten Januar 1834, so wie die bis dahin eingegangenen Allerhöchsten Königlichen Propositionen und bemerkte, daß des Königs Majestät die Dauer des Landtages auf vier bis fünf Wochen Allergnädigst gestattet haben.

Diese Eröffnungs-Rede wurde von dem Herrn Landtags-Marschall erwiedert, worauf denn der Königliche Commissarius, begleitet von der ständischen Deputation, die ihn eingeholt hatte, den Sitzungs-Saal verließ.

Der Herr Landtags-Marschall leitete die nunmehro constituirte Landtags-Versammlung mittelst einer Rede ein, in welcher er zugleich beantragte, in einer unterthänigsten Adresse Seiner Majestät dem Könige den Allerehrerbietigsten Dank zu zollen, für die abermalige gnädige Bewilligung eines Landtages, zugleich aber auch in derselben die heiligsten Pflichten der unverbrüchlichsten Treue und des Gehorsams der Provinzen Preußen auszudrücken.

Dieser Antrag wurde von der Versammlung einstimmig angenommen, und es erschallte das lauteste Lebehoch für Seine Majestät unserem allergnädigsten Könige und Herrn.

Denkschrift vom 19. Jan. 1834 No. 1.

Die entworfene unterthänigste Dank-Adresse wurde in der zweiten Sitzung angenommen und sofort durch eine ständische Deputation dem Königlichen Commissarius überreicht, und der Landtag hatte die Freude, noch während den Sitzungen die gnädigste Antwort Seiner Majestät des Königs zu erhalten, die wörtlich lautet:

„Ich habe durch den Landtags-Commissarius das Schreiben der Preußischen Provinzial-Stände vom 19ten v. M., in welchem sie Mir die Eröffnung des Landtages anzeigen und die Versicherung ihrer treuen und ehrerbietigen Gesinnungen erneuern, wohlgefällig empfangen und vertraue gern dem vaterländischen guten Geiste, von welchem die Abgeordneten insgesammt beseelt sind, daß sie auch in der gegenwärtigen Zusammenkunft unter ihrer Leitung das Beste des Landes zu befördern mit redlichem Ernste bemüht sein, und sich dadurch einen neuen Anspruch auf Mein Wohlwollen erwerben werden.

Berlin den 1sten Februar 1834."

An
den Landhofmeister Graf v. Dönhoff zu Danzig.

Ferner wurde von dem Königlichen Commissarius dem Provinzial-Landtage zugestellt, die von dem Königlichen Staats-Ministerio entworfene Uebersicht der Lage, in welcher sich die, nach den früheren Landtags-Abschieden für die Preußischen Provinzial-Stände noch weiter

zu erörtern gewesenen Angelegenheiten befinden, und es ist eine Abschrift der Uebersicht dieser Darstellung in der Beilage B. beigefügt worden.

B.

Die Arbeiten des fünften Provinzial-Landtages betrafen:

die von Sr. Majestät dem Könige dem Provinzial-Landtage zur Berathung und Begutachtung allergnädigst vorgelegten Allerhöchsten Propositionen,

und

die Prüfung der dem Provinzial-Landtage eingereichten Eingaben und einzelnen Anträge.

I. Haupt-Abschnitt.

Die von Sr. Majestät dem Könige dem Provinzial-Landtage zur Berathung und Begutachtung zugefertigten Allerhöchsten Propositionen betreffend.

1. Nach dem Allerhöchsten Propositions-Decret vom 7ten Januar 1834 haben des Königs Majestät sich dahin ausgesprochen, wie bei Anordnung der Revision der allgemeinen Gesetzgebung zugleich darauf Bedacht genommen sei, auch die Provinzial-Gesetze, Gewohnheiten und Statuten zu sammeln, und wo bereits Provinzial-Rechte bestehen, zu revidiren, damit solche als ein Provinzial-Gesetzbuch publizirt werden könnten. Insofern nun die Vorarbeiten zu einem solchen Provinzial-Gesetzbuche für die Provinz Preußen bereits so weit gediehen seien, daß darüber theils gleich, theils bald, zwischen den für die Gesetz-Commission zu ernennenden Commissarien und ständischen Deputirten, mit Zuziehung der Abgeordneten der Königlichen Regierungen, Berathungen statt finden können, auf deren Grund die vorläufigen Entwürfe zu dem künftigen Provinzial-Gesetzbuche von den Commissarien abzufassen und dem Königlichen Justiz-Minister zur Revision der Gesetzgebung einzureichen sind, damit sie von demselben in die weitern Stadien gebracht und solcher Gestalt dem nächsten Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegt werden können, so haben Se. Majestät der König befohlen:

zu dem gedachten vorbereitenden Zweck Deputirte und zur Verhütung eines Aufenthalts für den Fall ihrer Verhinderung Stellvertreter zu wählen, welche in der Stände Namen, mit den von dem Ministerio zu ernennenden Commissarien den Entwurf zu dem Provinzial-Gesetz-Buche berathen, ohne daß es von Seiten dieser Deputirten zu diesem Zweck einer weitern Rückfrage bei den Ständen bedürfe, indem die ständischen Deputirten berechtigt sind, ihre etwa abweichende Meinung zu den Acten der gemeinschaftlichen Berathung abzugeben, damit sie hier sorgfältig erwogen und nöthigenfalls zur Allerhöchsten Entscheidung vorgetragen werden können.

Diesem Allerhöchsten Befehl zufolge, haben die Provinzial-Stände die ständische Deputation und die Stellvertreter der Deputirten zur Berathung über die Provinzial-Gesetze

Denkschrift vom 7. Febr. 1834. No. 2.

erwählt, und die Wahl-Verhandlungen zur Allerhöchsten Bestätigung mittelst Denkschrift vom 7ten Februar 1834 überreicht.

2. Nach der Allerhöchsten Proposition vom 7ten Januar 1834 sind die Berathungen über die allgemeine Wege-Ordnung so weit gediehen, daß in kurzer Zeit der Entwurf dieses Gesetzes zur Allerhöchsten Entscheidung vorgelegt werden wird. Da jedoch dieser Entwurf nur die allgemein geltenden Grundsätze und Vorschriften enthalten soll, und es nöthig sein dürfte, nach den besondern Verhältnissen und Bedürfnissen der Provinzen nicht nur einzelne Modificationen derselben, sondern auch Ergänzungen und Zusätze statt finden zu lassen, welche am schicklichsten in besondere, neben dem allgemeinen Gesetz zu erlassende, Provinzielle Verordnungen aufzunehmen sein werden, so haben Se. Majestät der König befohlen, daß zu dem Zweck, um diese besondere Verordnungen entweder statt des Landtages selbst gänzlich zu Stande zu bringen, oder doch für den nächsten folgenden Landtag ganz vollständig vorzubereiten, mit Sachkundigen und das öffentliche Vertrauen der Provinz genießenden Eingesessenen, vor weiterer Entschließung, eine gründliche Berathung gepflogen werde; dem zufolge aber dem Provinzial-Landtage aufzugeben:

eine hinreichende Anzahl der Sache und der besondern Verhältnisse in den verschiedenen Theilen der Provinz kundiger Deputirten zu erwählen, diese Wahl zur Bestätigung anzuzeigen, und wegen Zusammenberufung der Deputation und deren Zusammentritt mit Commissarien der Staats-Behörden unter dem Vorsitz des Ober-Präsidenten, das weiter Erforderliche zu gewärtigen.

Denkschrift vom 20. Febr. 1834. No. 12.

Der Provinzial-Landtag hat die Deputation für die Revision des Wege-Reglements, so wie auch Stellvertreter für die Deputirten erwählt und die Wahl zur Allerhöchsten Bestätigung mittelst Denkschrift vom 20sten Februar 1834 unterthänigst angezeigt.

3. Nach dem Allerhöchsten Propositions-Decret vom 22sten Januar 1834 haben des Königs Majestät um die Zusicherung im Landtags-Abschiede vom 3ten Mai 1832, wegen Berücksichtigung des auf Beförderung der Einrichtung einer höheren Unterrichts-Anstalt in der Stadt Hohenstein gerichteten Antrages, zu erledigen, allergnädigst beschlossen, zur Unterbringung der Anstalt das Schloß Hohenstein nebst Zubehör, so wie nicht minder die zu 8685 Rl. veranschlagten Kosten der baulichen Einrichtung des Schlosses, und der anderweiten Unterbringung des bisher im Schloß befindlichen Gefängnisses, unter der Bedingung allergnädigst zu überlassen und zu bewilligen, daß von den Ständen die übrigen auf 4600 Rl. berechneten Einrichtungs-Kosten, für Utensilien, Bibliothek, physikalische Aparate ꝛc. aus Provinzial-Fonds gewährt, nicht minder aber die Deckung des jährlich auf 6500 Rl. berechneten Unterhaltungs-Bedarfs, soweit solcher nicht aus den Schulgeldern aufkommen sollte, auf gleiche Weise sicher gestellt werde.

Die Provinzial-Stände haben sich auf diese Allerhöchste Entschließung dahin erklärt,

daß, da weder Hohenstein noch seine Umgebung im Stande wären, die veranschlagten Kosten zu decken, noch denen Provinzial-Ständen irgend ein Fonds zur Verfügung bereit wäre, um dergleichen Zwecke zu fördern, die Provinzial-Stände die vorgeschlagenen Bedingungen nicht annehmen könnten, vielmehr zu der Gnade Sr. Majestät des Königs das Vertrauen hegten, daß Se. Königliche Majestät die zur völligen Begründung und Unterhaltung einer höheren Unterrichts-Anstalt in der Stadt Hohenstein, nach Abrechnung der Schulgelder, nöthigen Kosten, huldreichst anzuweisen geruhen werden.

Denkschrift vom 19. Febr. 1831. No. 9.

4. Nach dem Allerhöchsten Propositions-Decret vom 21sten Januar 1834 haben des Königs Majestät davon Kenntniß genommen, daß in der Provinz Preußen, sowohl in den Städten als in den Ortschaften des platten Landes, eine übergroße Anzahl von Jahrmärkten abgehalten werde, welche sich für die Sittlichkeit eben so nachtheilig, als dem Aufblühen einer tüchtigen erwerblichen Kultur und eines wahrhaft gedeihlichen Verkehrs, hinderlich erweise. Es ist daher in Vorschlag gebracht worden, die Jahrmärkte in den Städten, wo bisher mehr als vier abgehalten worden, überall auf diese Zahl zu beschränken, und in den Ortschaften des platten Landes, sofern sie überhaupt im rechtlichen Besitz des Jahrmarkts-Rechts sich befinden, in der Regel nur zwei jährliche Märkte zu gestatten, dabei jedoch nachzugeben, daß da, wo ein ländlicher Markt durch Lokal-Verhältnisse zu einer besondern gewerblichen Wichtigkeit gelangt sei, derselbe ausnahmsweise drei bis höchstens vier Mal abgehalten werden könne.

Die Provinzial-Stände wurden aufgefordert, diese Angelegenheit in sorgfältige Erwägung zu ziehen und sich über eine desfalls zu erlassende Verordnung gutachtlich zu äußern.

Die Provinzial-Stände haben sich auf diese Allerhöchste Proposition dahin erklärt:

daß im Allgemeinen in den Städten nur vier und auf dem platten Lande nur zwei Jahrmärkte jährlich abzuhalten, und nur ausnahmsweise an denen Orten mehrere Märkte zu gestatten sein dürften, wo das Bedürfniß solches erheische. Vieh- und Pferde-Märkte würden hiernach ebenfalls zu reguliren sein, dagegen die Leinwands- und Wollmärkte, welche eben so wenig aus gewerblichen als sittlich polizeilichen Gründen zu beschränken wären, dürften keiner Abänderung unterworfen werden, wobei jedoch, wenn Gewohnheiten und Privilegien der Beschränkung der Jahrmärkte entgegen stehen sollten, und die betheiligten Städte, Güter und Communen auf irgend eine Entschädigung rechtlichen Anspruch machen könnten, die bisherigen Berechtigungen nicht ohne ein gütliches Uebereinkommen mit den Berechtigten aufzuheben sein dürften.

Denkschrift vom 26. Febr. 1834. No. 22.

5. Das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 31sten Januar 1834 hat dem Provinzial-Landtage einen Entwurf zur Verordnung wegen Abänderung und näherer Bestimmung der im Ostpreußischen Provinzial-Rechte, Zusatz 213. §. 13. ertheilten Vorschriften, betreffend die

Vertheilung der nach den Haushaltungen zu entrichtenden Abgaben an Kirchen, Schulen und deren Beamten, so wie die von dem Königlichen Staats-Ministerio über diesen Gesetzes-Entwurf ausgearbeiteten Erläuterungen, zur Begutachtung vorgelegt, und es haben die Provinzial-Stände in der dankbarsten Anerkennung der huldreichsten Gewährung der diesfälligen, vom vorigen Landtage in Unterthänigkeit beantragten Bitte, ihr Gutachten im Wesentlichen dahin abgegeben:

Die Fassung des Gesetzentwurfs lasse es außer Zweifel, daß dadurch diejenige Bestimmung des Ostpreußischen Provinzial-Rechts, welche dingliche Abgaben an Kirchen und Schulen und deren Beamte betreffe, die nach der Größe des Flächen-Inhalts der verpflichteten Grundstücke entrichtet würden, eben so wenig abgeändert werden sollen, als diejenige, welche über die blos persönlichen Abgaben im Ostpreußischen Provinzial-Rechte enthalten sind. Hierdurch dürfte es aber nothwendig werden zwischen Feuerstellen und Haushaltungen zu unterscheiden, unter jenen die Grundstücke, unter diesen aber die Familien, die zwar einen Haushalt, aber kein Grundeigenthum haben, zu verstehen.

Diesen Unterschied berücksichtigend, wurde folgende Fassung des §. 1. des Gesetzes-Entwurfs dem Allerhöchsten Ermessen unterthänigst anheim gestellt:

diejenigen Kirchen- und Schulen-Abgaben, welche nach jedes Orts Gewohnheit nach Hausstellen zu entrichten, folglich dinglicher Natur sind, werden auch fernerhin, mit der Vermehrung der Feuerstellen vervielfältigt, doch nur dann, wenn mit Errichtung neuer Stellen, auch eine Theilung des Grundbesitzes verbunden ist. So lange aber dieselben Zubehör des schon belasteten Besitzthums bleiben, auf welchen sie errichtet sind, werden davon keine neue Abgaben dieser Art erhoben. Die von Haushaltungen zu entrichtenden Abgaben, welche persönlicher Natur sind, sind kein Gegenstand dieses Gesetzes.

Die Fassung des 2ten §. wurde dahin abzuändern begutachtet:

die Größe solcher Abgaben bestimmt sich nach der Art und Größe derselben, wie sie zur Zeit der Theilung von einem solchen Grundstück an jedem Orte zu entrichten sind. Entsteht durch die Theilung eine größere Acker-Nahrung von wenigstens 30 Morgen Ackerland, so übernimmt dieselbe die volle Leistung einer solchen Abgabe, desgleichen eine kleinere Acker-Nahrung von 15 bis 30 Morgen die Hälfte derselben, so wie eine Hausstelle von 5 bis 15 Morgen ein Viertel. Dagegen sind Stellen unter fünf Morgen frei von der Abgabe aller Vegetabilien, jedoch nicht von dem auf sie treffenden Theil der Calende an Fleisch und Eier.

Zur Vermeidung etwanniger Undeutlichkeit, wurde unterthänigst gebeten im 3ten §. statt „Haushaltung" „Stelle" und statt „so wird dem ortsüblichen Satz der vierte Theil zugesetzt", anzunehmen: „so wird dem Abgaben-Betrag, der vor der Theilung des Grundstücks

von demselben zu entrichten war, der vierte Theil zugesetzt." Demnächst aber dürfte diesem Paragraph noch der Zusatz anzureihen sein:

wird eine Parzele nochmals getrennt, so wird die Theilung der Abgabe, welche dieselbe zur Calende zu leisten hat, nach den eben bemerkten Grundsätzen, unter die neu entstehenden Stellen bewirkt.

Beim §. 4. würde die Abänderung eintreten, daß nach Aufnahme des ersten Punkts des Entwurfs, der zweite und dritte in folgende Fassung gestellt werde:

Werden aber dismembrirte geringere Ackernahrungen oder Hausstellen zu den größeren Gütern eingezogen, so wird die Abgabe des größern Guts nicht erhöht und fällt die von der kleineren Stelle bisher entrichtete, weg. Bei der Vereinigung mehrerer kleiner Acker-Nahrungen oder Hausstellen, ist nur der von der einen oder der andern Stelle entrichtete Betrag der Abgabe, und zwar derjenige, welcher der höchste ist, zu entrichten.

Der Provinzial-Landtag trug demnächst allerunterthänigst darauf an:

dem vorliegenden Gesetzes-Entwurf, unter denen begutachteten Modificationen, die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen und denselben als gesetzliche Vorschrift baldigst ins Leben treten zu lassen.

Denkschrift vom 17. Febr. 1831. No. 17.

6. Der vierte Preußische Provinzial-Landtag hatte die Angelegenheiten wegen Verbesserung des Feuer-Sozietäts-Wesens vollständig begutachtet. Es haben sich indessen einige Bedenken und Dunkelheiten gefunden, namentlich bei denjenigen Abschnitten des Reglements, welche sich auf den künftigen Behörden- und Geschäfts-Organismus der Feuer-Societäten beziehen, und es soll noch eine nähere und ins Einzelne gehende Berathung statt finden, um künftigen Schwierigkeiten oder Hindernissen bei der Ausführung vorzubeugen.

Das Allerhöchste Propositions-Decret vom 7. Januar 1834 befahl daher, die von dem vierten Preußischen Provinzial-Landtage, nach §. 7. der Ausführungs-Ordnung, dem bereits erwählten ständischen Ausschusse, Behufs der Ausführung der neueren Bestimmung ertheilte Vollmacht dahin auszudehnen: daß derselbe mit dem Königlichen Oberpräsidenten und unter dessen Vorsitz und Leitung, die bezeichneten Reglements-Abschnitte noch näher berathe und zur Vollendung vorbereite. Zugleich sollten Ergänzungswahlen eintreten, wenn im Laufe der Zeit Veränderungen in der Persönlichkeit des erwählten ständischen Ausschusses vorgekommen wären.

Die Provinzial-Stände haben sich erlaubt, folgende Erklärung in Unterthänigkeit abzugeben:

wie die Ergänzung des Ausschusses nicht nöthig sei, da derselbe sich noch vollzählich befinde. In Betreff der auszudehnenden Vollmacht baten die Provinzial-Stände mit Bezug auf eine besondere Denkschrift (Denkschrift No. 31.) in welcher unterthänigst angetragen ist, das dem 4ten Provinzial-Landtage vorgelegte und von ihm begutachtete

Denkschrift vom 28. Febr. 1834. No. 32.

Provinzial-Feuer-Societäts-Reglement nicht ins Leben treten zu lassen: daß die anbefohlene Ausdehnung der Vollmacht für den ständischen Ausschuß bis zur Allerhöchsten Entscheidung über die Anträge des fünften Provinzial-Landtages in der oben erwähnten Denkschrift, ausgesetzt bleiben dürfe.

7. In dem Landtags-Abschiede vom 3ten Mai 1832 unter II. 36. haben des Königs Majestät die gnädigste Zusage ertheilt, daß der Ober-Präsident der Provinz den Auftrag erhalten solle, unter Rücksprache mit den Regierungen und mit Zuziehung Sachkundiger Abgeordneten der Kreis-Stände, eine neue den gegenwärtigen Verhältnissen angemessene Provinzial-Schul-Ordnung zu entwerfen.

Dieser Zusage gemäß ist von dem Königlichen Ober-Präsidenten in der vorgeschriebenen Art ein Entwurf ausgearbeitet, und es ist derselbe mit der vorläufigen Prüfung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Allerhöchsten Propositions-Dekrets vom 20sten Januar 1834 denen Provinzial-Ständen mit dem Befehl vorgelegt worden, solchen genau durchzusehen und sich darüber gutachtlich zu erklären.

Diese Allerhöchste Proposition ist dem Provinzial-Landtage allererst in der dritten Woche seines Beisammenseins zugekommen. Die Provinzial-Schul-Ordnung ist in dem Ausschuß in vierzehn Sitzungen berathen und begutachtet worden, und in der Art in den letzten Tagen der Dauer des Landtages in die Plenar-Versammlung eingebracht; worauf denn die Provinzial-Stände sich in folgender Art erklärt haben:

Nachdem sie sich mit den Grund-Prinzipien der künftigen Schul-Organisation bekannt gemacht und den Entwurf der Schul-Ordnung, die Bahn aller bestehenden Verhältnisse verlassend, auf Voraussetzungen basirt gefunden haben, welche theils in materieller Hinsicht, wegen Mangel aller statistischen Nachrichten nicht beprüft werden konnten, theils aber auch weil die Schul-Ordnung derjenigen Grundlagen zu entbehren scheine, deren sie nach den Bestimmungen einer noch zu erwartenden Communal-Ordnung bedürfen möchte, so sehen die Provinzial-Stände sich zur Abgebung eines reifen Urtheils über den Entwurf der Schul-Ordnung durch die Zeit in der Art beschränkt, daß sie es sich versagen mußten, bei den vielfältigen Schwierigkeiten alle Verhältnisse der bestehenden Einrichtungen gegen die Vortheile der vorgeschlagenen, genügend abzuwägen, und daher außer Stande wären, ein Gutachten in demjenigen Grad vorausgesetzter Gründlichkeit abzugeben, welches dem höchsten Willen Seiner Majestät würdig und der großen Bedeutsamkeit dieser Angelegenheit angemessen wäre.

Die Provinzial-Stände baten daher in Unterthänigkeit:

Seine Majestät wolle huldreichst zu erlauben geruhen, daß zur Sammlung der nöthigen Materialien für eine gründliche Beurtheilung dieses Gesetzes-Entwurfs und zur Berich-

tigung der sich widersprechenden Ansichten über einzelne Bestimmungen desselben, durch möglichste Publikation der Schulordnung selbst und der Arbeiten des Ausschusses darüber, im ganzen Lande gesorgt werden dürfe, so wie, daß zur Gewinnung eines vorbereiteten und gediegenen Urtheils, die befohlene Begutachtung dieses Schulgesetzes noch bis zum nächsten Provinzial-Landtage ausgesetzt bleiben dürfe.

Denkschrift vom 28. Febr. 1831. No. 28.

8. Mittelst Allerhöchsten Propositions-Dekrets vom 28sten Februar 1834 war dem Provinzial-Landtage ein ausgearbeiteter Entwurf zum Gesetz wegen mehrerer und besserer Benutzung der Gewässer und eine erläuternde Denkschrift zu diesem Gesetze vorgelegt, mit dem Befehl, nach Anleitung der Denkschrift sich der Prüfung des Gesetzes zu unterziehen und darüber gutachtlich zu berichten.

Der Gesetzes-Entwurf giebt den Gegenstand und den Zweck des Gesetzes unter dem Titel an:

Gesetz wegen der Einrichtungen zur Beförderung des Ablaufes und zur Anhaltung und Benutzung der Gewässer.

Der Antrag der Pommernschen und Schlesischen Stände, auf ein Gesetz, wodurch die Bewässerung der Grundstücke eben so möglich gemacht und befördert werde, wie es rücksichtlich der Entwässerungen durch die bestehenden Vorfluths-Gesetze der Fall sei; ist die Veranlassung zu diesem Gesetz gewesen, und nach der Denkschrift des Königlichen Staats-Ministerii ist der Gesetzes-Entwurf denen Preußischen Provinzial-Ständen, nicht sowohl in der Absicht vorgelegt, um über alle Einzelnheiten desselben, sondern vielmehr nur über die dabei angenommenen Haupt-Grundsätze und die vorgeschlagenen Hauptmomente zu berathen, und insbesondere dasjenige näher zu bezeichnen, was dabei nach den Eigenthümlichkeiten der Provinzen besonders zu berücksichtigen und zu bevorworten sein dürfte. Sollten jedoch die Provinzial-Stände auf die Einzelnheiten des Entwurfs einzugehen sich veranlaßt finden, so würden solche Aeußerungen willkommen sein, da die Mittheilung des Entwurfes nur bezwecke, möglichst vollständige sachkundige Grundlagen zu dem beabsichtigten Gesetze zu erhalten.

In diesem Gesetzes-Entwurfe walteten die Grundsätze vor:

a) Die Verbesserungen der Bodenkultur durch Bewässerung und Entwässerung völlig gleich zu stellen, auch die bequeme Benutzung der vorhandenen Gewässer und die Beschaffung besseren Wassers zu dem Gebrauche in den Haushaltungen ꝛc., so wie die Sicherstellung der Grundstücke gegen nachtheilige Ueberschwemmungen, gegen Uferabbrüche und andere dem Eigenthum drohende Gefahren, einzuleiten, nicht minder aber die Trockenlegung der Wohnstellen zu berücksichtigen, in der Art, daß die Provokationen auf Gestaltung der erforderlichen Einrichtungen, die Abtretung und Einschränkung des Eigenthums und

anderer Rechte, zu einem oder den andern dieser Zwecke, gegen vollständige Entschädigung der Interessenten, gleich zuläßig erachtet werden müßten.

Er giebt an:

b) Bestimmungen wegen Veränderungen im Stande und Laufe der Gewässer Behufs der Schiffahrt und des Holzflößens, der Straßen-Verbesserung und Beförderung anderer gemeinnütziger Anstalten und Anlagen, der Landes-polizeilichen Vorkehrung zur Beförderung der Reinlichkeit und Gesundheit ganzer Ortschaften und Gegenden, und ihrer Sicherstellung gegen die Gefahr der Ueberschwemmungen und Uferabbrüche.

Der Gesetzes-Entwurf verbreitet sich

c) über die Zuläßigkeit neuer auf den Wasserdruck berechneter Fabrikations-Anstalten, und über die Berücksichtigungen der bestehenden Anlagen dieser Art.

Er enthält

d) nähere Bestimmungen der Rechte der Eigenthümer der Privat-Gewässer und der Nutzungs-Berechtigten, und die Beschränkung dieser Rechte zum Besten der Nachbarn.

Er bestimmt

e) die Beitragspflichtigkeit zur Erhaltung der bestehenden, mehreren Interessenten zum Vortheil gereichenden, Wasserleitungen und dergleichen Anstalten,

und

f) trifft die Feststellung eines gleichmäßigen polizeimäßigen Verfahrens in allen diesen Angelegenheiten unter dem Vorbehalt der richterlichen Entscheidung über die Ausgleichungs-Punkte.

Die Provinzial-Stände haben die Vorlage dieses Gesetzes-Entwurfs mit dem allerunterthänigsten Danke anerkannt, weil der Gesetzes-Entwurf sich bemüht, Licht in diese Materie zu bringen und die Bahn vorzubereiten, auf welcher Erfahrungen gemacht, die Bedürfnisse und die Mittel zu deren Abhülfe näher erkannt und ein Weg vorbereitet wird, auf den kommende Geschlechter mit wenigen Kosten und Mühe zu dem Genuß kommen werden, der die höheren Stufen der Bodenkultur begleiten wird.

Die Provinzial-Stände haben sich nur erlaubt in Beziehung des Kostenpunkts um eine Abänderung des Gesetzes zu bitten, indem sie vorgeschlagen haben, statt der diesfälligen sehr verwickelten Bestimmung des §. 42. des Gesetzes-Entwurfs, die einfacheren Vorschriften des allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 8. §. 106. und des Vorfluth-Gesetzes vom 15. November 1811 §. 23., nach welchem ein jeder, welcher durch eine neue Anlage Vortheile erhält, nach Verhältniß dieses Vortheils zu den Kosten beizutragen verpflichtet ist, eintreten zu lassen und festzusetzen; daß auch bei Anlagen, welche auf Provokationen für Privatpersonen oder Communen zur Ausführung kommen, es bei den Bestimmungen der bestehenden Gesetze verbleibe, nach

welchen ohne Unterscheidung zwischen dem Unternehmer und den Interessenten, jeder nach Verhältniß des ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheils, zu den Kosten beitragen müsse.

Dann aber haben die Provinzial-Stände um Erläuterung einiger Stellen des Gesetzes-Entwurfs gebeten.

In dem dritten Satz des §. 1. ist angeordnet:

daß dort, wo bereits besondere Reglements, Deich- und Ufer-Ordnungen bestehen, keine Veränderung in den bestehenden Einrichtungen, ohne Zustimmung der zur Beaufsichtigung bestellten Behörden, statt finden soll.

Es wurde gewünscht an dieser Stelle deutlicher auszusprechen, daß unter den Behörden die Polizei- und Communal-Behörden zu verstehen wären.

Zum §. 2. wurde um eine authentische Deklaration, was unter Privatflüssen und Privatgewässern zu verstehen sei, gebeten.

Im §. 9. No. 2. erscheint der Ausdruck:

so gebührt dem obwaltenden Interesse der Vorzug,

dunkel; es ist dahero gebeten, daß genauer angegeben werden möge, was an dieser Stelle unter dem obwaltenden Interesse zu verstehen sei.

Denkschrift vom 28. Febr. 1831. No. 36.

II. Haupt-Abschnitt.

Die von dem Provinzial-Landtage Seiner Majestät dem Könige unterthänigst vorgetragenen Bitten und Anträge betreffend.

Die dem Provinzial-Landtage so häufig zugegangenen Bitten und Anträge sind, wie bei den früheren Landtagen geschehen, nach ihren Haupt-Gegenständen in Klassen getheilt und bearbeitet worden, und es sind nachstehende Anträge für wichtig geachtet worden, Sr. Maj. dem Könige in besondern Denkschriften in Unterthänigkeit ehrfurchtsvoll vorzutragen.

A. Landeskultur und Gewerbe-Angelegenheiten betreffend.

1. Denen Provinzial-Ständen sind wiederholte Beschwerden über die drückenden Kosten der gutsherrlichen und bäuerlichen Auseinandersetzungen und Gemeinheitstheilungen zugegangen. Wenn gleich solche Klagen häufig auch über die Kosten gerichtlicher Verhandlungen aller Art geführt werden, so gaben doch aufgestellte Beispiele den Beweis, daß bei gutsherrlichen und bäuerlichen Auseinandersetzungen und Gemeinheitstheilungen die Kosten häufig eine mit dem Werthe des Gegenstandes in keinem Verhältniß stehende Höhe, wenigstens einen höheren Betrag erreichen, als die Kosten ähnlicher Angelegenheiten bei dem Gericht erreicht haben würden. Selbst die sorgfältigsten Prüfungen der liquidirten Kosten haben sie nicht ermäßigen können, weil ihr Ansatz den darüber bestehenden Vorschriften gemäß befunden worden. Die

Ursachen solcher hohen Kosten-Liquidationen dürften darin zu finden sein, daß die Kosten für eine jede Arbeit der Commissarien der Königlichen General-Commission, nach der Länge der darauf angeblich verwendeten Zeit, nach den Diäten-Sätzen berechnet werden. Wenn indessen diese Art des Kosten-Ansatzes besonders schwer zu controlliren ist, so haben die Provinzial-Stände ihre Wünsche in dem unterthänigsten Antrage ausgesprochen:

Denkschrift vom 12. Febr. 1831. No. 4.

Seine Majestät der König wolle allergnädigst zu befehlen geruhen, daß die Ansetzung der Kosten der Commissarien der Königlichen General-Commissionen, nach der anzugebenden Dauer der auf jede Arbeit verwendeten Zeit, abgeschafft werde, und der Ansatz der Kosten auf eine minder kostspielige Art erfolgen möge.

2. Die Provinz Preußen ist die fischreichste in der Monarchie, die beiden Haffe, die Menge der bedeutenden Seen und Teiche, die schiffbaren Ströhme mit dem Zufluß mehrerer fischreichen Flüsse, geben eine reiche Beute und sind ein nicht unansehnlicher Beitrag zu den Quellen des Provinzial-Einkommens. Der Wunsch diese Wohlthat den Nachkommen unverkürzt zu hinterlassen, wird durch die Besorgnisse getrübt, daß Mißbräuche bei den Fischereien die Erträge verkümmern werden. Die vorhandenen Gesetze im Allgemeinen Landrecht beziehen sich vorzüglich auf das Eigenthum der Fischerei-Gerechtigkeit und dessen Mitbenutzung, weniger auf die Ausübung desselben, und die für die beiden Haffe erlassenen älteren Verordnungen entsprechen nicht mehr den Erfahrungen und Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit.

Die Provinzial-Stände haben daher allerunterthänigst gebeten;

Denkschrift vom 21. Febr. 1831. No. 14.

daß des Königs Majestät allergnädigst geruhen möge, die Ausarbeitung einer allgemeinen und umfassenden Fischerei-Ordnung für die Provinz Preußen, sowohl für das Kurische und Frische Haff, als auch für die Binnen-Gewässer anzuordnen und dem künftigen Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

3. Die Beschädigungen der Feldfluren durch fremdes Vieh sind so vielfach und groß, daß die über diesen Gegenstand vorhandenen Gesetze zur Verhütung der Nachtheile nicht mehr genügend erscheinen. Das allgemeine Landrecht ertheilt im 14. Tit. des I. Thl. über Pfändungen Vorschriften, welche mehr den Gepfändeten gegen eine Verletzung durch diese Art der Privat-Gewalt, in Schutz nehmen, als den Beschädigten gegen Beeinträchtigungen sichern. Die Vorschriften, die das Ostpreußische Provinzial-Recht über Pfändungen giebt, bestimmen nicht alle vorkommende Fälle, sie lassen in den meisten Zweifel übrig, so wie denn die später ergangene Verordnung für Ost- und Westpreußen vom 1. Mai 1803 hauptsächlich nur das Verbot enthält, Vieh ohne Aufsicht eines tüchtigen Hirten zur Weide treiben zu lassen.

Wer sein Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke treibt, soll außer dem hohen Pfandgelde, oder dem Schadenersatz, oder dem niedern Pfandgelde, Freiheitsstrafen leiden, und mit dieser Strafe soll auch der Hirt belegt werden, wenn dieser das ihm übergebene Vieh vorsetzlich

auf fremde Grundstücke gehen läßt. Selten kommt der Fall vor, daß der Eigenthümer des Viehes dasselbe selbst hütet, also auch selten der Fall, daß er selbst vorsätzlich sein Vieh auf fremde Grundstücke treibt; der Hirt ist aber immer ohne Vermögen, von ihm erhält daher der Beschädigte niemals weder Ersatz des Schadens noch das Pfandgeld. In dem Edict zur Beförderung der Landeskultur vom 14ten September 1811 heißt es §. 34. wörtlich: Von noch größerer Wichtigkeit als für die Forsten ist die Bewahrung der Felder und Wiesen gegen Beschädigung. Sie finden an vielen Orten in so bedeutendem Grade statt, daß die Kultur wesentlich darunter leidet und manche nützliche Anlage deshalb unterlassen wird. Zur Abschaffung dieser Mängel und Frevel wird die Verordnung, nach welcher kein Vieh ohne Hirt herumlaufen darf, erneuert und im §. 3. gesagt: die Strafen gegen Uebertretungen dieser Art sollen geschärft und unnachsichtlich vollstreckt werden. Das Bedürfniß der Erfüllung dieser gesetzlichen Verheißung wird fühlbarer, jemehr sich die Auseinandersetzungen, Parzelirungen und Abbaue mehren, und je häufiger die Fälle werden, wo die Erwerber kleiner Grundstücke die Leichtigkeit, von dort aus fremde Fluren zu behüten, in Anschlag bringen.

Um deshalb haben die Provinzial-Stände unterthänigst gebeten:

Seine Majestät der König wolle allergnädigst zu befehlen geruhen, daß ein Gesetzes-Entwurf, wodurch die bisherigen Gesetze über die Beschädigung der Feldfluren von fremdem Vieh, vervollständiget und geschärft werden, ausgearbeitet und dem nächsten Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegt werde. Denkschrift vom 21. Febr. 1834. No. 15.

4. Seine Majestät der König haben allergnädigst im Jahr 1822 zur kräftigen Förderung der Vortheile, welche die bäuerlichen Regulirungen im hiesigen Provinzial-Verbande herbeiführen sollten, den Königlichen General-Commissionen ein Kapital von 200,000 Rl. überwiesen, und der bei weitem größte Theil jener Summe befindet sich noch in der Provinz und wird nach und nach disponibel.

In Beziehung dieses Kapitals haben die Provinzial-Stände die allerunterthänigste Bitte gewagt:

dieses Kapital dem Provinzial-Verbande des Königreichs Preußen zu einem bleibenden Meliorations-Fond allergnädigst zu schenken, und dessen Verwendung und Beanspruchung, so wie es bei einer ähnlichen Königlichen Stiftung in der Provinz Pommern der Fall ist, auch in den hiesigen Provinzen verwalten zu lassen, damit dieser Fond zur dauernden Förderung der Bodenkultur für alle Zeiten seine heilsame Wirksamkeit verbreiten möge, und noch künftige Geschlechter eine sich immer erneuernde Veranlassung finden mögen, das Andenken des weisesten und väterlichsten Monarchen zu segnen. Denkschrift vom 26. Febr. 1834. No. 23.

5. Das Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen vom 27ten October 1810, sprach den Allerhöchsten Willen aus, die Bann- und Zwangs-Gerechtigkeiten

aufzuheben. Einzelnen Edikten wurde es vorbehalten, über eine jede Gerechtigkeits-Aufhebung das Nöthige bekannt zu machen. Ueber die Aufhebung des Mühlen- und des Bier- und Brandwein-Zwanges erging das Edikt vom 28sten October 1810, das Gesetz über polizeiliche Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811 stellte die Grundsätze über die Ablösung der Real-Gewerbs-Berechtigung fest, und gleichzeitig mit diesem Gesetz wurde auch eine Verordnung über die bürgerlichen Verhältnisse der Scharfrichter, Abdecker und ihrer Gehülfen, entworfen, die noch besondere Vorschriften über die Entschädigung der Scharfrichter für die Aufhebung ihrer Zwangs-Berechtigung aufstellt. Die Verkündigung dieser Verordnung ist aber unterblieben und noch immer belästigen die Inhaber der Abdeckereien mit ihren Ansprüchen, die um so fühlbarer werden, als sie durchaus nicht mehr zeitgemäß sind.

Die Provinzial-Stände haben es sich daher erlaubt, ihre Ansichten über die Abdeckerei-Verhältnisse weitläufig auseinander zu setzen, demnächst aber die unterthänigsten Bitten gewagt:

die Gesetze über das Abdeckerei-Wesen in Ostpreußen authentisch dahin zu erklären, daß die Districte der Scharfrichter durch die ihren Privilegien beigefügten Orts-Verzeichnisse, genau bestimmt wären, daß die ihnen verliehenen Rechte sich nicht über diese Distrikte hinaus erstrecken dürfen, und daß jeder Scharfrichter, der den Abdeckerei-Zwang gegen einen Einwohner eines in dem Orts-Verzeichniß seines Distrikts nicht genannten Ortes behauptet, sein Zwangsrecht auf einen solchen Ort besonders nachweisen und gegen den Widerspruch des Betheiligten im Civil-Prozeß ausführen müsse.

Demnächst aber,

daß die im Edikt vom 27. October 1810 verhießene Aufhebung der Zwangsberechtigungen auch in Ansehung des Abdeckereizwanges, durch Verkündigung der auch schon im Jahr 1812 entworfenen Verordnung über die bürgerlichen Verhältnisse der Scharfrichter, Abdecker und ihrer Gehülfen, baldigst erfolgen möge.

Denkschrift vom 28. Febr. 1831. No. 25.

B. Militair-Angelegenheiten.

6. Wenn nach beendigter Uebung der Landwehr-Cavallerie die von den Kreisen gestellten Pferde denselben zurückgegeben werden, so haben des Königs Majestät zu gestatten geruhet, daß die während der Uebung gefallenen oder fehlerhaft gewordenen Pferde von dem Staate vergütet werden. Die Provinz war daher um so mehr des unvorgreiflichen Dafürhaltens, daß nach einer Demobilmachung der Landwehr-Kavallerie, diese Gründe gleichfalls statt haben würden. Nach der Demobilmachung der wegen der polnischen Unruhen zusammengezogenen und an die Grenze marschirten Landwehr-Kavallerie, liquidirten daher auch die Kreise ihre Verluste, wurden aber von der Königlichen Intendantur des 1sten Armee-Corps, auf Grund der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 4ten März 1832, zurückgewiesen.

In der Voraussetzung, daß keine Gründe obwalten möchten, die Kreise ungünstiger zu behandeln, wenn sie Landwehr-Kavallerie-Pferde bei Kriegs-Ereignissen zu stellen genöthigt sind, als bei Gestellung zu Landwehr-Kavallerie-Uebungen, um so weniger als im ersteren Fall das Risico des Verlustes an Pferden viel größer sei, haben die Provinzial-Stände die unterthänigste Bitte ausgesprochen:

daß Se. Königliche Majestät allergnädigst geruhen mögen, zu verfügen, daß bei einer Demobilmachung der Landwehr, der Provinz der Verlust an gefallenen oder fehlerhaft gewordenen Pferden in der Art vergütigt werde, als es in gleichen Fällen nach beendigter Uebungszeit im Frieden aus Königlichen Kassen geschieht.

Denkschrift vom 28. Febr. 1831. No. 26.

7. Die vor wenigen Jahren stattgehabten beklagenswerthen Unruhen in den Nachbar-Staaten haben die Bewohner der rechts der Weichsel belegenen Landestheile neuerdings auf deren offene, eines jeden Schutzes entbehrende, Lage aufmerksam gemacht und mit Besorgnissen erfüllt. Nicht etwa weil sie für den Fall eines feindlichen Einbruchs, im Kampfe für König und Vaterland und für ihre theuersten Interessen, des Sieges ungewiß sein könnten, wohl aber weil in dem Fall einer feindlichen Ueberraschung ihr heimathlicher Heerd, ihre Habe und Güter, ja selbst die in ihren Seestädten und Handelsplätzen angehäuften bedeutenden Vorräthe, der Verheerung Preis gegeben sein würden, bis ihnen in muthiger Vereinigung mit ihren Landwehren gelingen könnte, den einbrechenden Feind in seine Grenzen zurückzuweisen. Die Provinzial-Stände haben erkannt, daß ihnen nichts wichtiger sein könne, als des Vaterlands Beschützung gegen jeden Versuch und jegliche Gefahr eines äußeren Angriffs, und daß jede neue Bürgschaft für die Unauflöslichkeit der ihnen theuersten Bande mit dem angestammten Königshause und mit den übrigen Provinzen des Staatsverbandes, den vaterländischen Geist stärken und neu beleben, selbst den Kleinmüthigsten erheben würde. Deshalb haben die Provinzial-Stände es für ihre dringendste Pflicht anerkannt, die landesväterliche Fürsorge Sr. Majestät des Königs für die Sicherheit der Landestheile rechts der Weichsel unterthänigst in Anspruch zu nehmen und zu bitten:

die Errichtung eines großen Waffenplatzes, oder die Befestigung einiger für diesen Zweck militairisch wichtigen Punkte innerhalb diesem Landestheile, Allerhöchst anordnen zu lassen.

Denkschrift vom 26. Febr. 1834. No. 24.

8. In dankbarer Erinnerung bewahrt der Preußische Provinzial-Verband die landesväterliche Sorge Sr. Königlichen Majestät, die dem Lande durch den Befreiungs-Krieg geschlagenen Wunden zu lindern und zu heilen. Zu diesen Maaßregeln Königlicher Milde gehört unter andern das allergnädigst dem Lande gemachte Geschenk der bei Demobilmachung der Armee entbehrlich gewordenen Dienstpferde. Nach der Ministerial-Verfügung vom 15ten November 1816 war auch das damalige Regierungs-Departement Litthauen zur Theilnahme an dieser Wohlthat berufen. Die für Litthauen bestimmten Pferde gehörten zu den Truppen-

theilen, welche in den Regierungs-Bezirken von Potsdam und Posen demobil gemacht waren. Der weite Transport der geschenkten Pferde würde die Vortheile des Königlichen Gnadengeschenks aufgewogen haben; es wurde daher beschlossen, die geschenkten Pferde an Ort und Stelle zu verkaufen, die Lösung aber fortdauernd als zinsbares Kapital zu milden Zwecken, namentlich zur Beihülfe bei der Provinzial-Armen-Pflege und zunächst für die invaliden Krieger und die Wittwen und Waisen der Gebliebenen zu erhalten.

Aus dem Verkauf der Pferde wurde ein Kapital von 20,821 Rl. 3 Sgr. 4 Pf. aufgebracht, und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10ten October 1816 genehmigte, daß dieses Kapital zinsbar belegt und die Zinsen zur Beihülfe der Provinzial-Armen-Pflege für die invaliden Krieger und für die Wittwen und Waisen der Gebliebenen verwendet werden dürften.

In neuester Zeit verbreitete sich die Kunde, daß bereits im Jahr 1821 ohnfehlbar durch unklare Auffassung und daraus gewiß unabsichtlich geflossene unrichtige Darstellung des Ursprungs dieses Fonds, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5ten September 1821 die theilweise Einziehung des Kapitals, so wie die aus den aufkommenden Zinsen unterstützten Personen aussterben oder abgingen, angeordnet sei.

In den andern Regierungs-Bezirken sind in dem Jahre 1816 die geschenkten Pferde in Natura vertheilt worden und die Bewohner dieser Provinzen haben unmittelbar Theil an der Königlichen Gnade gehabt. Die Provinz Litthauen, die diese Königliche Gnade zu edlern Zwecken bestimmte, durfte nicht besorgen, dieses Geschenkes beraubt zu werden, lediglich aus dem Grunde, weil sie einen Gebrauch davon machte, der nicht sowohl den Einzelnen als der Armuth der ganzen Provinz zu statten gekommen.

Die Provinzial-Stände baten daher allerunterthänigst:

Se. Majestät der König möge allergnädigst zu befehlen geruhen, daß das aus dem Verkauf der, der Provinz Litthauen geschenkten demobil gemachten Pferde gelösete Kapital von 20,821 Rl. 3 Sgr. 4 Pf. diesem Landestheile als eine ewige Stiftung zur Beihülfe ihrer Provinzial-Armen-Pflege und in Fällen des Bedarfs, vorzugsweise zur Unterstützung der aus ihrer Mitte vorkommenden Invaliden, so wie der Familien der im Kampfe für König und Vaterland gefallenen Unteroffiziere und Soldaten, belassen werde.

Denkschrift vom 25. Febr. 1834. No. 21.

C. Justiz-Sachen.

9. Die Provinz Preußen ist auf den Betrieb der Landwirthschaft vorzugsweise verwiesen, und um deshalb greifen alle hierauf bezügliche Gegenstände auf das Tiefste in das Wohl des Landes ein, und die Art, wie die Gesetze über die Verhältnisse der Gutsherren von den Provinzial-Behörden aufgefaßt und angewendet werden, ist von dem höchsten Einfluß auf das Wohl des Landes.

In letzterer Hinsicht sind den Provinzial-Ständen mehrere Beschwerden vorgekommen, die sie der Allerhöchsten Entscheidung ehrerbietigst unterzulegen vollgültig beschlossen haben:

a) Schon in dem vierten Provinzial-Landtage erlaubten die Stände sich auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, die aus dem, auch von andern Regierungen des Provinzial-Verbandes adoptirten Publikandum der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 5ten November 1830, über das polizeiliche Strafrecht der Gutsherren, entstehen. Der Allerhöchste Landtags-Abschied vom 3ten Mai 1832. II. 20. eröffnete den Ständen, daß die Vorschriften dieses Publikandi den bestehenden Gesetzen angemessen befunden worden, und daß es bis zur Vollendung der allgemeinen Gesetzes-Revision dabei verbleiben müsse.

Die Provinzial-Stände haben es sich erlaubt, ihre entgegengesetzte ohnmaßgebliche Ansicht, nemlich, daß das Publikandum vom 5ten November 1830, der auf Gesetz und Observanz gegründeten Verfassung der Provinz nicht angemessen sei, weitläuftig auszuführen und an diese Ausführung die Bitte geknüpft,

daß Seine Majestät der König allergnädigst geruhen möge, das Publikandum vom 5ten November 1830 einer speziellen Prüfung rücksichtlich seiner Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen und der früheren Verfassung, mit Zuziehung der Provinzial-Gerichtshöfe unterwerfen zu lassen, und mit Berücksichtigung der, zur Erhaltung ordnungsmäßiger Wirthschafts-Verwaltung auf Landgütern nothwendigen, möglichsten Wiederherstellung der alten Verfassung, ein Gesetz über die Polizei-Gerichtsbarkeit der Gutsherren im Preußischen Provinzial-Verbande, gnädigst zu ertheilen.

b) Von gleicher Wichtigkeit sind die Zweifel über das Fortbestehen des Züchtigungs-Rechts der Gutsherrschaften im Sinne des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 7. §. 227. und Anhang §. 105. Auch bei diesem Gegenstande ist die rechtliche Ansicht der Provinzialstände ausführlich auseinandergesetzt und alsdann gebeten worden:

das Fortbestehen des Züchtigungsrechts der Herrschaft gegen faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde, im Sinne des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 7. §. 127 und Anhang §. 105. authentisch zu erklären.

Endlich ist auch

c) die Frage zwischen den Verwaltungs- und Justiz-Behörden strittig: ob diejenigen Instleute, welche in Landwirthschaften gegen gewisse, Jahrweise abgemessene Natural-Vortheile, Zusicherung des Dröschens gegen ein bestimmtes Dröscherlohn, oder für andere wirthschaftliche Arbeiten, gegen einen nach Jahreszeiten fest bestimmten Tagelohn, gemiethet worden, zum Gesinde zu rechnen seien? Die Verwaltungs-Behörden schließen dergleichen Leute von dem Gesinde aus und führen dadurch Weitläuftigkeiten bei den

Streitigkeiten über das An- und Abziehen solcher Leute herbei; wogegen die Justiz-Behörden sich für die entgegengesetzte Ansicht erklären.

Denkschrift vom 25. Febr. 1834. No. 20.

Um deshalb haben die Provinzial-Stände das ehrerbietigste Gesuch gewagt:

daß des Königs Majestät die Affirmation der vorliegenden Frage gnädigst aussprechen möge.

10. In der ersten Nummer des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Königsberg für das Jahr 1834 ist die Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts enthalten, daß nach der Bestimmung des Königlichen Justiz-Ministers vom 2ten Mai 1833 monatlich ein Gerichtstag am Orte des Gerichts gehalten werden solle, und daß die Kosten einer außerordentlichen Reise des nicht an dem Orte wohnenden Richters der Partei, welche dieselbe veranlaßt, nur dann zur Last fallen sollen, wenn sie daran Schuld ist, daß das Geschäft nicht in den ordentlichen Gerichtstagen hat vorgenommen werden können.

Der erste Theil dieser Bestimmung enthält eine Abänderung des bestehenden Gesetzes. Das Reglement wegen Einrichtung des Justiz-Wesens in Ost- und Westpreußen vom 3ten December 1781 bestimmt im §. 38., daß von dem Gerichtshalter, so oft es erforderlich ist, und wenigstens einvierteljährig einmal ein Gerichtstag am Orte des Gerichts gehalten werden solle. Die Ministerial-Bestimmung enthält daher eine klare Abänderung des vorhandenen Gesetzes, die als solche die Bitte um ihre Aufhebung schon hinreichend begründet, sie erscheint aber auch nachtheilig, indem sie in das Interesse der Jurisdictionarien und Gerichtseingesessenen eingreift. In allen Fällen, in welchen Contracte zwischen den Gerichtsherrn und Gerichtshaltern bestehen, würde Letzterer eine Vergrößerung des Gehalts verlangen und die Gerichts-Eingesessenen würden da, wo sie den Gerichtshalter zu ordentlichen Gerichtstagen herbei zu holen verpflichtet wären, mehr belästigt werden.

Noch größer würden die Nachtheile für den Geschäftsbetrieb im Allgemeinen sein, denn durch die Reisen der Gerichtshalter würde ihre Zeit versplittert und sie würden durchaus in den mehreren Gerichtstagen nicht beschäftigt sein. Nur in wenigen Jurisdiktionen dürften vier Gerichtstage abgehalten werden, in denen aber, bei welchen vier ordentliche Gerichtstage nicht hinreichen, wären schon jetzt in den Contracten mit dem Gerichtshalter eine größere Anzahl jährlich zu haltender Gerichtstage festgesetzt.

Die Provinzial-Stände, diese aufgereiheten Nachtheile berücksichtigend, haben sich die unterthänige Bitte erlaubt:

daß die Bestimmung des Königlichen Justiz-Ministers, nach welcher in den Patrimonial-Gerichten, wo der Richter nicht am Orte des Gerichts wohne, nothwendig zwölf Gerichtstage jährlich, oder ein Gerichtstag monatlich, am Orte des Gerichts gehalten werden solle, aufgehoben werde, und daß Se. Majestät der König zu befehlen geruhen möge,

daß bestehende Gesetze nicht durch Ministerial-Verfügungen abgeändert werden dürfen.

Denkschrift vom 19. Febr. 1831. No. 10.

11. Durchweg wird die Nothwendigkeit eines schnellen und zweckmäßigen Eingreifens der Polizei-Behörde bei der Criminal-Justiz-Pflege anerkannt. Abgesehen von der auch in andern Provinzen der preußischen Monarchie und in andern Ländern nicht zu verabredenden Vermehrung der Verbrechen, worauf neben dem Steigen der Bevölkerung noch viele andere Elemente einwirken, erscheint die Thatsache, daß die Verbrecher so häufig unentdeckt bleiben, als ein sehr beachtungswerther Moment.

Bei Erörterung dieser Wahrnehmung kann es nicht verborgen bleiben, daß Mangelhaftigkeit des Organismus der Criminal-Justiz, wohl hauptsächlich die Veranlassung dieser Landes-Calamität sei. Ungestraftheit ladet zu Verbrechen ein; da wo die Kosten der Untersuchung und Strafvollstreckung einem Einzelnen oder einer Commune subsidiarisch zur Last fallen, wird der Gerichtsherr oder die Communal-Behörde die Verhängung einer Untersuchung nur mit Widerwillen veranlassen und in denen nicht seltenen Fällen, wo die Thäter des Verbrechens unentdeckt bleiben, mag Aufopferung der Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit vor der Furcht der Tragung bedeutender Kosten obwalten. Verschmitzte Verbrecher berechnen solche Wahrscheinlichkeiten, und so mögen sie in Orten, von denen sie dergleichen Vermuthungen hegen, ihren Aufenthalt suchen, und schon die Hoffnung auf die Leichtigkeit, sich der Entdeckung und Untersuchung entziehen zu können, dürfte die Verbrecher dreister machen, und diese werden wieder Andere verderben.

Diese Betrachtungen führen zu der Folgerung, daß in der Verleihung der Criminal-Gerichtsbarkeit an Gutsherren und Städte, und der daraus fließenden Haftung für die Kosten derselben, ein wesentlicher Fehler des Organismus der Criminal-Justiz liege.

Die Provinzial-Stände haben daher allerunterthänigst gebeten:

zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit und zur Hemmung der Demoralisirung des Volks die Criminal-Jurisdiktion mit ihren Lasten und freilich nur nominellen Nutzungen, den damit Beliehenen abzunehmen und die Criminal-Justizpflege unbedingt zu einer Sache des Staats zu erheben.

Aber auch die Billigkeit, selbst die Gerechtigkeit, dürfte diesen Antrag unterstützen. Die Lage der Ritterguts-Besitzer, deren Besitzungen mit der Criminal-Jurisdiction beliehen sind, ist durch die neuere Gesetzgebung gänzlich verändert, die beinahe häuslichen Verhältnisse der Gutsherrschaft und Gutseingesessenen sind gelöst, die Güter den Anzugslustigen gewissermaßen geöffnet, und die durch die fortschreitende Bodenkultur entstandenen Parzelirungen und Abbauten haben eine Menge Menschen in die Güter gezogen, die mit dem Gutsherrn beinahe in keiner Verbindung stehen. Aehnliche Verhältnisse ergeben sich in den Städten, diese haben

das Recht, ihre Richter wählen zu dürfen, ja sogar das ganze Jurisdictions-Recht verloren, dennoch aber bleiben sie mit den Kosten der Criminal-Gerichtsbarkeit belastet, und es weisen ihre Cämmerei-Rechnungen aus, daß die finanziellen Bedrängnisse der Städte gerade durch diese Kosten höchst bedeutend gesteigert werden.

Denkschrift vom 26. Febr. 1831. No. 16.

D. Angelegenheiten des Kultus und Unterrichts.

12. Die Provinzial-Stände haben davon Kenntniß genommen, daß in Danzig in Verlauf der letzten 16 Jahre eine Töchterschule unter allein weiblicher Leitung entstanden ist; die Vorsteherin dieser Schule hat nicht nur seltene Kraft und Geistesgaben in der Stiftung und Einrichtung dieser Anstalt entwickelt, sondern sie hat auch mit dem größten Erfolg aus der Mitte ihrer Schülerinnen die Lehrerinnen gewählt und gebildet, durch deren Uebertritt in das Lehrfach die Anstalt eine Ausdehnung und systematische Feststellung gewonnen hat, die nur selten erreicht werden dürfte.

Um einer so wohlthätigen und gelungenen Anstalt Dauer zu geben, und um ihre segensreiche Einwirkung auf die Provinzen zu verbreiten, hat die Königliche Regierung zu Danzig unterm 16ten März 1832 einen ausführlichen Bericht an das Königliche Ministerium der Geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten abgestattet, und das Anerbieten der Stifterin und Vorsteherin dieser Töchterschule dahin auf das kräftigste unterstützt: daß dieselbe befähigt werden möge, eine Bildungs-Anstalt zu errichten, in welche sie jedesmal sechs von ihr gewählte junge Mädchen zu Lehrerinnen höherer Töchterschulen ausbilden dürfe, unter der Bedingung, wenn diese Mädchen auf zwei Jahre jede mit 130 Thaler von Seiten des Staats unterstützt würden. Das Königliche Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 17ten Juli 1832 sich zwar ganz beifällig geäußert, ist aber auf die Sache selbst nicht eingegangen, weil zu einem solchen Behuf kein Fond disponibel wäre, und unter den bestehenden Verhältnissen auf außerordentliche Bewilligungen nicht angetragen werden könne.

Berücksichtigend die Wichtigkeit und Nützlichkeit des Gegenstandes haben die Provinzial-Stände die Unterthänige Bitte vorgetragen:

daß Seine Majestät der König allergnädigst genehmigen möge, daß nach dem Vorschlage der Königlichen Regierung zu Danzig der jetzigen Vorsteherin der höheren Töchter-Schule dieses Orts einstweilen auf sechs nacheinander folgende Jahre die Summe von 780 Rl. jährlich bewilligt werden möge, um ein Lehrerinnen-Bildungs-Institut, in Verbindung mit der von ihr bisher geleiteten Anstalt, zu begründen.

13. Das tief empfundene Bedürfniß höherer Volksschulen hat die Aufmerksamkeit der Provinzial-Stände von neuem in Anspruch genommen, und sie hielten es für ihre Pflicht, auf Mittel zu denken, diesem Bedürfnisse zu begegnen, da sie die Ueberzeugung gewonnen

haben, daß die Kräfte der Communen nicht hinreichen, um die große Lücke zwischen den niedern Schulen und Gymnasien durch höhere Bürgerschulen in der Vollständigkeit auszufüllen, in welcher nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 3ten Mai 1832 Einrichtungen der Art den Communen überwiesen sind. Fortdauernd zu Anstalten gedrängt, welche nur die Vorbereitung zur Universität zum Ziele ihres Strebens haben, schmälert ein großer Theil der Jugend die Wohlthaten der Gymnasien, indem er aus Mangel geeigneter höherer Bürgerschulen, jene überfüllt, um sie mit Aufopferung von Zeit, Mühe und Kosten seinem Berufe zum bürgerlichen Leben folgend, zu verlassen, ehe die Kenntnisse Wurzel geschlagen haben, welche zwar die unerläßliche Grundlage einer gelehrten Bildung ausmachen, für das Gewerbe-Leben aber von viel geringerem Nutzen sind. Darum beträgt die Zahl der von den Gymnasien mit dem Zeugniß der Reife entlassenen Jünglinge kaum den 5ten Theil ihrer vollen Schülerzahl, und dadurch wird die Ueberzeugung bestätigt, daß diese Unterrichts-Anstalten über das Bedürfniß der Provinz vorhanden sind, während es an höheren Bürgerschulen fast gänzlich mangelt.

Diese Ueberzeugung hat die Provinzial-Stände zu der unterthänigsten Bitte vereinigt:

Seine Majestät möge allergnädigst anzuordnen geruhen, daß ein verhältnißmäßiger Theil der bestehenden Gymnasien dieser Provinz, durch die denselben reichlich zugetheilten Fonds und unter Zutritt geeigneter Communen, in höhere Volks-Schulen umgeschaffen werden dürfen. Denkschrift vom 28. Febr. 1834. No. 27.

14. Kein Amt stumpft schneller ab, als das des Lehrers, wenn er seine volle Kraft dem hohen Berufe zugewandt hat, dem er sich weihete. Gewöhnlich unvermögend sieht er nach einer Reihe von Jahren die rege Geistesthätigkeit geschwächt, welche sein Wirken freudig zu fördern allein im Stande war. Er muß sich selbst gestehen, daß er zurückbleibe in dem bisher gewonnenen Erfolg seiner Bemühungen, und daß es Zeit sei, einem kräftigern Lehrer Platz zu machen. Seiner Selbsterhaltung Willen muß er aber seine Gefühle unterdrücken, und gegen den eigenen Wunsch und den seiner vorgesetzten Behörde, muß er zum Nachtheil der Anstalt sich im Brodte zu erhalten suchen. Darum sieht man Gymnasien und Schulen emporblühen, so lange sie sich rüstiger Lehrer erfreuen. Man sieht aber auch dieselben Anstalten unter denselben Lehrern sinken, wenn die Kräfte dieser Lehrer nachlassen.

Für die emeritirten Elementarschullehrer wird nach einem vorliegenden Gesetzes-Entwurf Sorge getragen werden, es darf daher nur noch eine gleiche Fürsorge den emeritirten Lehrern der Gymnasien und Bürgerschulen zu Theil werden.

Die Provinzial-Stände haben daher unterthänigst gebeten:

Seine Majestät wolle die Gnade haben, diesem Mangel des Schulwesens, durch Uebernahme der emeritirten Lehrer an Gymnasien und Bürgerschulen auf den allgemeinen

Denkschrift vom 1. März 1831. No. 25.

Pensions-Fonds des Staats, oder durch Stiftung einer besondern Pensionskasse, nach Allerhöchstem Ermessen ausreichende Abhülfe gewähren zu lassen.

E. Finanzen, Handel, Landstraßen und Wasserbau betreffend.

15. Die zum zweiten Provinzial-Landtage versammelten Stände erlaubten sich die unterthänige Bitte: die Zwangsverpflichtung zur Zahlung eines Theils der Abgaben in Kassenanweisungen aufzuheben, dagegen aber zu gestatten, daß jeder beliebige Theil einer Abgabe in diesem Staats-Papier entrichtet werden dürfe. Mittelst Allerhöchstem Landtags-Abschiede vom 17ten März 1828 wurde den Provinzial-Ständen eröffnet, daß in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 22sten April 1827 sechs Millionen Thaler Kassenanweisungen gegen Einziehung eines gleichen Betrages Staatsschuldscheine in Cours gesetzt, und dadurch die Mittel zur leichtern Beschaffung des Staatspapiers gegeben worden wären. Der feste Credit des Staats macht aber dieses Zahlungsmittel zum Begehr der Nachbar-Staaten, und in den östlichen Provinzen zeigt sich auch gegenwärtig noch ein Mangel an Kassenanweisungen, wodurch noch immer, besonders der arme Censite häufig gezwungen wird, das gesetzliche Straf-Agio zu erlegen.

Die Provinzial-Stände baten um deshalb wiederholentlich:

Denkschrift vom 15. Febr. 1831 No. 5.

daß jede Zwangs-Verpflichtung zur Beibringung von Kassen-Anweisungen bei Zahlungen aller Art an Königliche Kassen aufgehoben werde, und jedem Zahlungspflichtigen überlassen bleiben möge, welcher Valuta, ob klingender oder Kassen-Anweisungen, er sich dazu bedienen wolle.

16. Die Rückzahlung des in einigen Theilen von Westpreußen vom 1sten September 1820 bis 31sten Dezember 1830 indebite erhobenen Personal-Schutzgeldes wurde bereits vor mehreren Jahren angeordnet, und es sind die dabei Betheiligten in dem Regierungs-Departement Marienwerder länger als vier Jahre in den Wiederbesitz der von ihnen erhobenen Summen gesetzt worden, wogegen die Betheiligten in dem Regierungs-Departement Danzig sich noch immer nicht dieser Gnade erfreuen können, obgleich auch ihre Ansprüche von gleicher und anerkannter Gültigkeit sind.

Die Provinzial-Stände haben daher die Bitte ausgesprochen:

Denkschrift vom 15. Febr. 1831. No. 6.

daß die Allerhöchst angeordnete Rückzahlung der in Westpreußen indebite erhobenen Personal-Schutzgelder auch in den Kreisen, wo solche noch nicht statt gefunden hat, möglichst schnell eintreten möge.

17. Das Gesetz vom 30sten Mai 1820 über Einrichtung der Gewerbesteuer bestimmt für die Kaufleute mit und ohne kaufmännische Rechte, Gast-, Speise und Schankwirthschaften, Bäcker- und Fleischer-Gewerbe, in den vier Haupt-Abtheilungen den Mittelsatz der aufzubringenden Steuer; gestattet, daß die Gewerbe-Corporationen diesen in höheren oder niederen

Ansätzen gegen den Mittelsatz nach dem Umfange des Gewerbes ertheilen, schreibt aber den Modus der steigenden und fallenden Sätze genau in Zahlen vor, und verordnet, daß von dieser Vorschrift nicht abgewichen werden dürfe. Bei Einführung dieses Gesetzes ließ sich die Nothwendigkeit dieser festen Bestimmung nicht verkennen. Nach einer fast vierzehnjährigen Erfahrung haben die Einschätzungs-Commissarien einen festen Takt gewonnen, die einzelnen Verhältnisse sind ihnen klarer geworden, damit aber auch die Ueberzeugung, daß bei der großen Verschiedenheit des Gewerbe-Betriebes die im Gesetz bestimmten Steuerstufen nicht mehr hinreichend sind, vielmehr zu vielfältigen Unbequemlichkeiten und Beschwerden Veranlassung geben.

Die Provinzial-Stände haben daher unterthänigst gebeten:

denen Gewerb-Corporationen gnädigst zu gestatten, daß ihre gewählten Einschätzungs-Commissarien, nachdem durch die Zahl der Theilnehmer der Betrag des Mittelsatzes der Gesammtsteuer festgestellt worden, die Steuerstufen des erhöheten oder erniedrigten Satzes bestimmen dürfen, ohne die im Gesetz angeordneten Sätze berücksichtigen zu müssen. Denkschrift vom 20. Febr. 1834. No. 11.

18. Die Provinzial-Stände haben mehrmals die unterthänigste Bitte laut werden lassen, die Preise des Salzes zu ermäßigen; diese ihre Bitten haben aus Verhältnissen der Staats-Oekonomie nicht gewährt werden können, obgleich sie dankbar erkennen, daß ihnen die tröstende Aussicht geworden, daß bei günstigern Verhältnissen ihren diesfälligen Anträgen Berücksichtigung gewährt werden solle.

Das Bedürfniß des Salzes ist indessen, besonders für die arme Klasse der Bewohner, und zu wirthschaftlichen Einrichtungen zu dringend, und die Anträge in dieser Beziehung sind zu häufig eingegangen, als daß die Provinzial-Stände diesen Gegenstand einer nochmaligen Berathung zu unterwerfen hätten umgehen können, und da sie ein Auskunftsmittel gefunden zu haben glauben, um die Salzpreise niedriger zu stellen, und um in den Staats-Haushalt nicht allzustörend einzugreifen, so haben sie sich die allerunterthänigste Bitte erlaubt:

daß Seine Majestät der König allergnädigst geruhen möge, das Staats-Monopol zum Salz-Handel ganz aufzuheben, und das Salz zu einer freien Handels-Waare zu machen.

Die Ersparung der Verwaltungs-Kosten, mehr aber noch der bei eintretender Wohlfeilheit sich gewiß über alle Erwartung steigernde Verbrauch des Salzes, werden zur Verminderung der Einbuße der jetzigen Staats-Revenuen sehr wesentlich beitragen, und die dem Lande dadurch erzeigte Wohlthat würde dem Provinzial-Verbande Preußens doppelt nützlich sein, indem die Armuth der untersten Klasse der Einwohner der Provinz gebieterisch die Versagung des zum Theil unentbehrlichsten Gewürzes der gewöhnlichsten Nahrungsmittel erheischt. Denkschrift vom 21. Febr. 1834. No. 18.

19. Mit Vertrauen und Ehrfurcht sehen die Provinzial-Stände der von Seiner Majestät Allerhöchst befohlenen Revision des Stempel-Gesetzes vom 7ten März 1822 entgegen. Auch auf dem fünften Provinzial-Landtage sind mehrere Bitten gegen Anwendung des Kaufcontracts-

Stempels bei der Uebernahme erbschaftlicher Grundstücke von einem der Erben und gegen den, weitläuftige Berechnungen und Erörterungen herbeiführenden, Zuschlag des Werthes der von einem Pächter außer dem baaren Pachtzinse übernommenen Nebenleistungen zu dem Betrage, von welchem der Werthstempel zu entrichten ist, erneuert. Außerdem aber sind noch zwei Bestimmungen des Stempelgesetzes zum Gegenstande der Bitten um Abhülfe gemacht worden.

Der jetzt niedrigste Stempelsatz von 5 Sgr. zu Eingaben und Gesuchen, der an sich acht Mal höher als der frühere Stempelsatz ist, werde in seiner Anwendung zu einer noch bedeutsamern Abgabe, als es das Gesetz wolle. Bei der geringen Zahl derjenigen, die des Stempel-Gesetzes kundig sind, werde dieser Stempel öfters in Fällen gebraucht, in welchen kein Stempel angewendet werden dürfte, öfterer noch würden Gesuche bei der nicht gehörigen Behörde angebracht, und wenn gleich die Strafe des Nichtgebrauchs, in den Fällen, in welchen dieser Stempel erforderlich sei, nur 15 Sgr. betrage, so werde sie dennoch in Verbindung mit dem Resolutions-Stempel auf 1 Rl. gesteigert, und dergleichen Strafen treffen am häufigsten die Armen und daher unkundigen Bewohner.

Nicht minder drückend wäre die Einziehung der Stempel-Gefälle und Strafen für ehemals unterlassenen Gebrauch des Stempelpapiers. Nach Verlauf einer Zeit, welche hinreiche den Fall zu vergessen, würden Strafe und Gefälle, die oft auf mehrere Thaler, oft aber auch nur auf Silbergroschen und Pfennige berechnet sind, einzuziehen angeordnet, und es würden dadurch zahllose Correspondenzen nothwendig und höchst belästigende Executionen angeordnet und ausgeführt.

Die Provinzial-Stände richteten hierauf ihre allerunterthänigsten Bitten dahin:

Denkschrift vom 24. Febr. 1834. No. 19.

den Stempelbogen von Fünf Silbergroschen zu Eingaben und Gesuchen allergnädigst zu erlassen, und für die Strafe und Nachbringung des nicht verbrauchten Stempelpapiers huldreichst eine zweijährige Verjährungs-Frist zu bestimmen.

20. Die verschiedenartigsten Klagen über Stockung des Handels und die Nahrungslosigkeit der großen Mehrzahl der Städte in den Provinzen Preußens finden vorzugsweise ihren Grund darin, daß diese Provinzen einen freien Handels-Verkehr mit ihrem Hinterlande, dem Königreiche Polen, entbehren müssen. Der bedrückende Zustand wird mehr als je gefühlt, zu einer Zeit, in welcher Preußen durch seinen deutschen Zollverband eine Handelsfreiheit verwirklicht hat, welche der Gegenstand der Sehnsucht aller Völker Europas ist, und der die größten und günstigsten Resultate für die westlichen Provinzen des Vaterlandes herbeiführen muß. Die geographische Lage des östlichen Theils der Monarchie schließt denselben von aller Theilnahme an diesen großen Vortheilen aus. Die Natur verweist diese Provinz nach Osten und Süden hin. In Rußland wird aber ein dem Interesse dieser Provinz entgegengesetztes System beobachtet, die Importen, die Rußland nicht entbehren kann, dürfen nur durch rußische

Häfen eingeführt werden. In dem Königreiche Polen ist ein solches System zwar nicht ausführbar. Nach Polen können Importen über Preußische Häfen und durch Preußen, jedoch nur unter mannigfaltigen Belästigungen, eingeführt werden; dagegen aber bleibt die rußische Grenze gegen Polen durch eine Grenz-Zoll-Linie gesperrt. Ob Handels- und Zoll-Verbindungen, wie solche mit mehreren deutschen Staaten geschlossen worden, auch mit Rußland ausführbar sein dürften, überschreitet die Grenzen der Beurtheilung der Provinzial-Stände. Sie können sich aber die belebende Hoffnung nicht versagen, daß es möglich werden könne, bei dem nahe bevorstehenden Ablauf des Handels-Traktats mit Rußland, einen nach Lage der Umstände modificirten, nachbarlichen, freundschaftlichen und gegenseitig ersprießlichen Handels-Verband zwischen den östlichen Provinzen Preußens und Polen zu erhalten.

Die Provinzial-Stände haben daher unterthänigst gebeten:

bei Gelegenheit der jetzt wahrscheinlich obschwebenden Verhandlungen über einen neuen Handels-Traktat mit Rußland, die so hart bedrängten commerziellen Verhältnisse der Provinz Preußen huldreichst zu berücksichtigen, durch Vernehmung sachkundiger Kaufleute, die jetzt bestehenden großen Uebelstände ermitteln zu lassen, und den Beschränkungen des Handels und des Grenz-Verkehrs möglichst Abhülfe angedeihen zu lassen.

Auch darüber sind viele Klagen geführt worden, daß Meilenlangen Strecken an der Grenze Ein- und Ausgangspunkte fehlen, und daß der Grenz-Verkehr auf solchen Strecken gänzlich gehemmt sei; nicht minder aber auch, daß auf vielen Punkten der rußischen und polnischen Grenzen Getreide zu Lande, auf Pässen, die allein in Warschau ertheilt werden, eingebracht werden dürfe, und daß dem Transport von Getreide und andern Produkten, welche aus Masuren zu Wasser nach Danzig gehen können, auf diesem Wege aber einen Theil von Polen berühren müssen, auch diesem Durchzuge Verbote oder hohe Zölle entgegen gesetzt werden.

Diese Klagen haben die Provinzial-Stände bewogen, auch darauf in Unterthänigkeit anzutragen:

daß bei der Errichtung eines Handelstraktats auf die Erleichterung, wo möglich auf die völlige Freiheit, des kleinen Grenz-Verkehrs, und auf die Einfuhr des Getreides zu Lande ohne Pässe, Rücksicht genommen werde; daß der Durchgang preußischer Produkte durch Polen gegen einen nicht höheren Zoll als die polnischen Produkte beim Durchgange in Preußen zahlen, gestattet, und daß in Bogussen ein polnisches Zoll-Amt angelegt werden möge, woselbst die aus Preußen zum Transit eingehenden Produkte versteuert werden können.

Denkschrift vom 13. Febr. 1834. No. 8.

21. Auch denen Landestheilen der Provinz Preußen ist in den letzten Friedens-Jahren die große Wohlthat zu Theil geworden, durch Chausseebauten auf den Poststraßen mit der Residenz verbunden, und dadurch dem Herzen der Monarchie näher gebracht zu sein. Die

Vortheile, die durch Chaussee-Anlagen dem innern Verkehr zu Gute kommen, werden so allgemein anerkannt, daß dem Provinzial-Landtage zwanzig besondere Bitten um Chaussee-Bauten auf verschiedenen einzelnen Strecken zugekommen sind, und ermuthigt durch die Allerhöchste Zusicherung in dem Landtags-Abschiede vom 3ten Mai 1832:

> daß die Provinz Preußen an den zur Beförderung der Land- und Wasser-Communicationen bestimmten Summen verhältnißmäßig Theil nehmen solle,

haben die Provinzial-Stände sich erlaubt, einen Vergleich der in der Monarchie vorhandenen, auf Staatskosten erbauten Chausseen mit den in der Provinz Preußen vorhandenen, anzustellen. Es hat sich dabei ergeben, daß gegenwärtig in der Monarchie mehr als tausend Meilen dergleichen Chausseen vorhanden sind, mithin verhältnißmäßig auf 4 □Meilen eine Meile Chaussee gerechnet werden kann. Die Provinz Preußen hat bei einem Flächen-Inhalt von 1123 □M. nur etwa 120 Meilen Chaussee. Nach dem obigen Maaßstabe treffen aber auf Preußen etwa 230 Meilen Chaussee, und es fehlen daher mehr als 100 Meilen Chaussee, wenn diese Provinz mit den westlichen Provinzen der Monarchie in dieser Beziehung gleich gestellt werden sollte. Die geographische und politische Lage der Provinz dürfte aber nicht nur eine Gleichstellung, sondern eine vorzugsweise Begünstigung rechtfertigen, um so mehr, als die neuerdings zu Stande gekommene Handels- und Zoll-Verbindung mit mehreren deutschen Staaten die Handelsthätigkeit der westlichen Provinzen heben wird, während die östlichen nur in der Förderung des Binnen-Verkehrs einigen Ersatz hoffen dürfen.

Die Provinzial-Stände haben daher des Königs Majestät allerunterthänigst gebeten:

> zur Belebung des innern Verkehrs der Provinz Preußen, den Bau von Einhundert Meilen Chaussee aus Staats-Fonds in den nächsten Fünf Jahren allergnädigst in der Art anbefehlen zu lassen, daß jährlich etwa zwanzig Meilen Chaussee gebaut werden müßten.

Die Provinzial-Stände haben ferner sich erlaubt zu bemerken, daß die Erbauungs-Kosten der Chausseen bedeutend erspart werden könnten, wenn die alten Wege nicht ohne besondere Veranlassung verlassen würden, und wenn mit Zuziehung der Kreis-Stände wegen etwanniger Entschädigungs-Ansprüche Unterhandlungen gepflogen würden.

Bei den Chaussee-Anlagen selbst würden diejenigen Straßen zunächst zu berücksichtigen sein, welche den Absatz der Landes-Produkte nach den Haupt-Handels-Plätzen erleichtern, und es würde förderlich sein, wenn die Chaussee-Züge die kleinen Städte möglichst berühren möchten.

Dem obigen Antrage reiheten die Provinzial-Stände noch die unterthänigen Bitten an:

> Seine Majestät möchten außerdem noch denjenigen Gegenden, welche sich zur kostenfreien Ueberlassung des Terrains, zu billigen Lieferungen der Materialien und Anfuhr derselben,

oder zur Uebernahme eines Theils der Kosten des Chaussee-Baues verstehen möchten, durch Bewilligung von Prämien huldreichst zu Hülfe kommen,

auch

das früher zur Sprache gebrachte Project zur schiffbaren Verbindung der Oberländischen Seen untereinander, namentlich des Drevens-Sees durch den Geeserich mit dem Drausen-See, wiederum gnädigst aufnehmen lassen.

In der Hoffnung einer gnädigen Gewährung des ausgedehnteren Chausseebaues in der Provinz Preußen, haben die Provinzial-Stände auch über die Richtungen der Chausseezüge, die zunächst wünschenswerth wären, sich ausgesprochen und in dieser Beziehung folgende Zusammenstellung der Denkschrift unterthänigst beigefügt:

1) In der Richtung von Königsberg nach Marienpol, zum Anschluß an die von Kauen über Augustowo nach Warschau führende Chaussee, die Strecke von Taplacken über Norkitten, Insterburg, Gumbinnen, Stallupöhnen bis an die Polnische Grenze	11½	Meilen
2) In der Richtung von Königsberg nach Lyck, die Strecke von Preuß. Eylau über Bartenstein, Schippenbeil, Rastenburg, nach Lötzen . . .	12	=
3) In der Richtung von Elbing nach Neidenburg, die Strecke von Preuß. Holland über Mohrungen nach Osterode	7	=
4) In der Richtung von Danzig nach Soldau, die Strecke von Marienburg über Stuhm, Riesenburg, bis Deutsch Eylau	8¼	=
5) Zur Verbindung der Danziger Niederung mit Danzig, eine Strecke in der Richtung über Schoneberg nach Elbing	5	=
6) Zur Verbindung von Marienwerder mit der von Danzig nach Bromberg führenden Chaussee, die noch fehlende Strecke von der Weichsel bis Kurzebrok, senkrecht in der vorgenannten Chaussee, damit selbige sowohl für die nach Danzig als die nach Bromberg bestimmten Frachten benutzt werden kann	1	=
7) Von Strasburg nach Graudenz	7½	=
8) Von Ragnit über Pillkallen nach Stallupöhnen	8¼	=
9) Die in der Richtung von Darkehmen nach Insterburg noch fehlende Strecke von	2	=
10) Von Angerburg über Nordenburg, Gerdauen, Friedland, Domnau, bis zum spanischen Kruge, in die Chaussee von Königsberg nach Pr. Eylau	11	=
Latus . .	73½	Meilen

	Transport . .	73½	Meilen
11)	Von Bartenstein über Bischofstein nach Bischofsburg	6¼	=
12)	Von Braunsberg über Mehlsack bis Heilsberg	8	=
13)	Von Posilgie bei Christburg bis Altfelde in der vorhandenen Chaussee zwischen Marienburg und Elbing	¾	=
14)	Von Osterode bis Hohenstein (Fortsetzung von No. 3.)	3½	=
15)	Von Thorn nach Graudenz	8	=
	Summa . .	100	Meilen

Denkschrift vom 21. Febr. 1834. No. 13.

22. Die großen Wasser- und Eis-Massen, welche der Weichsel-Strom beim Abgange des Winters dem Meere zuzuführen hat, bewirken alljährig Veränderungen des Flußbettes und des Ufers, welche von der höchsten Bedeutung für die an diesen Strom belegenen Städte und Ländereien sind, und auch oft plötzlich und unerwartet der Schiffahrt Gefahr bringend und hinderlich in den Weg treten. Wenn gleich die Königlichen Behörden diesen Gegenstand stets beachten, und Arbeiten zur Vorbeugung und Abhülfe einzelner Uebelstände veranlassen, so bringt es doch die Natur dieser parciellen Uferarbeit mit sich, daß die der einen Seite abgenommene Gefahr, oder zugekehrter Nutzen, der andern Seite Gefahr bringend oder schädlich erscheint. Die Klagen und Beschwerden hierüber werden so lange laut bleiben, als dem Lande die Kenntniß und Ueberzeugung mangelt, daß den Ufer-Arbeiten ein den ganzen Lauf des Weichselstroms innerhalb der vaterländischen Grenze umfassender Plan zum Grunde liegt, durch welchen die Vortheile und Nachtheile, die dessen Ausführung über die betheiligten Uferländer verhängt, erwogen, berechnend und durch das überwiegende Wohl des Ganzen gerechtfertigt erscheinen.

So ist den Provinzial-Ständen die Beschwerde der Stadt Culm zugegangen, welche dahin geht, daß die auf den Antrag der Stadt Schwetz angeordnete und auch bereits begonnene Zudämmung eines dieser Stadt gefährlich werdenden Armes der Weichsel, die Gefahr einem der Stadt Culm zugehörigen Walde und ihren Wiesen-Ländereien, so wie auch den Dämmen und anderweiten Ufer-Anstalten des Culmer-Gebietes zuwende.

Dieser Beschwerde wurde von der Stadt Culm die Versicherung hinzugefügt, daß die schon in einer früheren Zeit projectirte Zudämmung eines andern Armes der Weichsel der Stadt Schwetz ebenfalls Abhülfe, zugleich aber der Stadt Culm den großen Vortheil gewähren würde, in dem von der Weichsel verlassenen, an den Mauern der Stadt hingehenden, alten Bette dieses Flusses, wieder eine schiffbare Strömung hinzulenken, welche jetzt zum großen Nachtheil der Stadt Culm eine halbe Meile davon entfernt ist.

Diese Verhältnisse bewogen die Provinzial-Stände zu der unterthänigsten Bitte:

den zur Regulirung des ganzen Weichsel-Stroms innerhalb der vaterländischen Grenzen bereits im Entwurf fertig sein sollenden Plan, baldigst bekannt werden und ins Leben treten zu lassen, so wie denn auch die zur Sicherstellung einer ungehinderten Beschiffung und Abwendung der, den Uferländereien stets drohenden Gefahren, erforderlichen großartigen Arbeiten und alljährlich nöthig erscheinenden Revisionen der abnormen Veränderung des Flußbettes, und deren Bekanntmachung gnädigst anzuordnen. Denkschrift vom 10. Febr. 1834. No. 3.

F. Angelegenheiten der Verwaltung des Innern und der Polizei.

23. Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7ten August 1832 ist das bisher in Preußen zur Verhütung des Pferde-Diebstahls und wegen Bestrafung der Pferde-Diebe bestandene Gesetz vom 28sten Februar 1808 aufgehoben worden; es haben sich aber nach der Aufhebung des Gesetzes vom Jahr 1808 wiederum die Pferde-Diebstähle, besonders in den Grenz-Bezirken, auf eine beunruhigende Weise vermehrt. Die rußischen und polnischen Juden machen sich vorzüglich solcher Diebereien theilhaftig, oder begünstigen wenigstens die Pferde-Diebstähle, indem sie durch Verbindungen in ihrer Heimath, die Mittel und Wege wissen, die gestohlenen Pferde über die Grenze zu bringen und solche daselbst allen weitern Nachforschungen zu entziehen. Diese vielfältigen Klagen über neuerdings vorgekommene Pferde-Diebstähle, und die in dieser Beziehung ungünstige geographische Lage der Provinz Preußen, haben die Provinzial-Stände veranlaßt in Unterthänigkeit zu bitten:

Seine Majestät möge allergnädigst geruhen, diesem Uebelstande durch erneuerte Einführung der im §. 11. der Verordnung vom 28sten September 1808 anbefohlenen, unerläßlichen obrigkeitlichen Pferde-Verkaufs-Atteste, und zwar unter der Maaßgabe begegnen zu lassen, daß dergleichen Atteste nur auf Veranlassung der Königlichen Regierungen gedruckt und von diesen an die Landraths-Aemter, zur Vertheilung an die nach §. 12. der Verordnung geeigneten Aussteller der Atteste, wozu auch die mit dem Siegel der Orts-Polizei versehenen Dorfschulzen, jedoch nur zum Gebrauch in ihren Verwaltungs-Bezirken, zu rechnen sein dürften, gegen Erstattung der Druckkosten verabfolgt werden möchten. Und daß die Aussteller dieser Legitimations-Atteste verpflichtet werden müßten, darüber Listen zu halten, für wen und an welchem Tage sie das Attest ausgefertigt haben, so wie endlich, daß die §§. 3. 4. 5. 6. der Verordnung vom 28. Februar 1808, Hinsichts zur Verpflichtung des Gebrauchs dieser Atteste, so wie der §. 23. mit seinen Verfahrungs-Modalitäten bei statt gehabter Unterlassung jener Verbindlichkeiten, wiederum in Kraft gesetzt werden möge. Denkschrift vom 1. März 1834. No. 31.

24. Gegen den Schluß des vierten Provinzial-Landtages ergab sich, daß aus der Zeit des vormaligen ständischen Commite's, die Gehalts-Zahlungen zweier Commitee-Beamten, und die Angelegenheit wegen Zahlung der Pensionen, die von dem Commitee einigen Wittwen im Befreiungskriege gefallener Landwehr-Offiziere bewilligt worden, noch zu erledigen seien.

Die zu diesem Behuf unter den Namen der Sustentations- und Pensions-Beiträge aus den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen eingezogenen Gelder, waren bei der Ostpreußischen General-Landschafts-Direction verwaltet, und indem der vierte Provinzial-Landtag die Pensionen und Gehalte anerkannte, beschloß derselbe die Gehalte der Offizianten des ehemaligen ständischen Commite's auf die Provinzial-Landtags-Kosten zu übernehmen und die Königliche General-Landschafts-Direction zu ersuchen, eine vollständige Rechnung zu legen, um alsdann beschließen zu können, wie es mit der Herbeischaffung der noch ferner nöthig werdenden Gelder zu dem Pensions-Fond gehalten werden solle.

Die von der Königlichen General-Landschaft-Direktion gelegte Rechnung für den Zeitraum vom 14ten November 1824 bis dahin 1833 ist zwar eingegangen, es herrschen aber in derselben mehrere Dunkelheiten, insbesondere über den eigentlichen Betrag der Einnahme-Reste, so wie denn auch noch vollständigere Erörterungen erfolgen müssen, bevor wegen Einziehung der Reste eingeschritten werden kann.

Diese Angelegenheit ließ sich im Provinzial-Landtage nicht erledigen, daher die Provinzial-Stände eine ständische Commission erwählten und derselben den Auftrag ertheilten:

> sich wegen dieser Rechnungs-Angelegenheit mit der Königlichen General-Landschafts-Direction in Rapport zu setzen, nach Einsicht der von den betreffenden Behörden zu erbittenden Acten und Verrechnungen die Rechnung mit calculatorischer Hülfe zur Abnahme gehörig vorzubereiten, diese Abnahme selbst zu bewirken, und die diesfälligen Verhandlungen dem nächsten Provinzial-Landtage zur definitiven Beschlußnahme vorzulegen. Ferner dafür zu sorgen, daß die von dem Regierungs-Bezirk Königsberg im Verhältniß zu den aus dem Gumbinner Regierungs-Bezirk gezahlten Geldern zu leistenden und noch rückständigen Beiträge ausgeschrieben und eingezogen werden, und die Ostpreuß. General-Landschafts-Direction zu ersuchen, diese Gelder zu ihrer Kasse anzunehmen und darin bis zur schließlichen Verrechnung, durch Beschlußnahme des nächsten Provinzial-Landtages, verwalten zu lassen.

Die Provinzial-Stände baten Se. Majestät den König allerunterthänigst:

Denkschrift vom 28. Febr. 1834. No. 29.

> die erwählte Commission allergnädigst zu bestätigen, und deren Wirksamkeit nach Maßgabe des ihr ertheilten Auftrages huldreichst zu genehmigen.

25. Seine Majestät der König haben in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 3ten Mai 1832 zu befehlen geruhet, daß die definitive Beschlußnahme über den Wunsch des vierten Provinzial-Landtages:

> das Andenken des Jahres 1813 durch eine dem verstorbenen General-Feldmarschall Graf Yorck von Wartenburg in Königsberg zu errichtende Statue den kommenden Geschlechtern zu erhalten,

dem fünften Provinzial-Landtage vorbehalten bleiben solle.

Die Provinzial-Stände haben daher pflichtmäßig diesem Gegenstande eine sorgsame Berathung gewidmet, und sie sind von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß es der vorwaltenden Idee am würdigsten entsprechen würde, wenn durch freiwillige Beiträge der Fond zu dem die Provinz ehrenden Denkmale beschafft werden könne. Zu diesem Zweck würde die erwählte ständische Deputation zu veranlassen sein, Aufforderungen zu Beiträgen zu erlassen und die eingegangenen Gelder so lange zu verwalten, bis die Summe, die zur Erfüllung des Zweckes nöthig wäre, zusammen gebracht sein werde.

Die Provinzial-Stände konnten es sich aber auch nicht verhehlen, daß bei den gegenwärtigen Verhältnissen in dem Provinzial-Verbande die Kosten möglichst vermindert werden müßten, so wie, daß bei der Eröffnung der Beitrags-Sammlungen bestimmt ausgesprochen werden müsse, worin das Denkmal bestehen solle.

Die Provinzialstände gingen daher von der ursprünglichen Idee der Aufstellung einer Statue ab, und beschlossen vollgültig die unterthänigste Bitte:

> Se. Majestät der König möge allergnädigst befehlen, daß das in Königsberg belegene Sackheimer Thor und die Hauptstraße des Königsbergschen Stadttheils, der Sackheim, durch welche das aus dem Feldzuge von 1812 zurückkehrende Königliche Preußische Armee-Corps in die Hauptstadt des Königreichs einzog, das Yorcksthor und die Yorcksstraße genannt, und daß das aus den Beitrags-Sammlungen sich ergebende Provenue zur Herstellung eines dem Gegenstande angemessenen und entsprechenden Thor-Gebäudes verwendet werden dürfe.

Denkschrift vom 28. Febr. 1834. No. 30.

26. In einer besonderen Denkschrift haben die Provinzial-Stände ihren unterthänigsten Dank ausgesprochen, daß nach der mitgetheilten Uebersicht der Lage, in welcher sich die nach den früheren Landtags-Abschieden für die Preußischen Provinzial-Stände noch weiter zu erörtern gewesenen Angelegenheiten befinden, eine große Zahl ihrer Bitten und Anträge der Allerhöchsten Berücksichtigung gewürdigt worden.

Aus den vielfach eingegangenen Bitten und Beschwerden haben die Provinzial-Stände aber entnommen, daß folgende Angelegenheiten vorzüglich dringend erscheinen:

die baldige Publikation des bereits berathenen Armen-Gesetzes und des Gesetzes über die Befugniß der Communen zur Annahme und Zurückweisung der Ansiedler;

die Abänderung der in Ostpreußen und Litthauen geltenden Gesetze über Entschädigung der ehemals zwangspflichtigen Müller;

die baldige Publikation des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden;

die Vorlage eines zeitgemäßen Gewerbe-Polizei-Gesetzes;

die Verwandlung der Servis-Steuer in den Städten in eine Grundsteuer;

die Verbesserung der Polizei-Verwaltung in dem Regierungs-Bezirk Gumbinnen;

die Regulirung der ungleichartigen Classifications-Sätze bei der Besteuerung der Kaufleute in Königsberg und Danzig.

Die Provinzial-Stände haben unterthänigst gebeten:

Die Beschleunigung dieser Angelegenheiten und ihre Erledigung in möglichst kürzester Zeit anbefehlen zu lassen, und den durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 3ten Mai 1832 nicht unbedingt zurückgewiesenen Antrag: die Getreide-Einfuhr von Polen und Rußland über die Landgrenze auf denselben Fuß einrichten zu lassen, als dieselbe auf dem Strome eingerichtet ist, einer nochmaligen Allerhöchsten Würdigung werth zu halten, und dem Grenz-Verkehr mit den Nachbarländern auch auf diesem Wege eine Erleichterung huldreichst angedeihen zu lassen.

Denkschrift vom 1. März 1834. No. 37.

27. Die weise Fürsorge Seiner Majestät, welche es nicht verschmäht, sich auch des geringsten Interesse ihrer getreuen Unterthanen landesväterlich anzunehmen, hatte den Entwurf eines Allgemeinen- und Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements veranlaßt, welches dem vierten Provinzial-Landtage zur Begutachtung zugefertigt wurde. Im Gefühl mannigfaltiger Mängel, welchen einzelne Versicherungs-Verbindungen gegen Brandschaden unterlagen, hatten die Provinzial-Stände, wiewohl nicht mit vollgültiger Stimmenzahl und nur unter beschränkenden Maßgaben, dem Gesetzes-Entwurf im Allgemeinen beigepflichtet. Seitdem sind drei Jahre verflossen, die Grundzüge des begutachteten Gesetzes sind zur Kenntniß des Landes gekommen; vielseitig ist der Maßstab der bestehenden Societäts-Verhältnisse prüfend dagegen gehalten, und mit wenigen Ausnahmen hat man sich überzeugt, daß es eher hin und wieder einer Verbesserung der bestehenden, als der Stiftung eines neuen Societäts-Verbandes bedürfe. Aus allen Theilen des Landes, von allen Feuer-Versicherungs-Verbindungen desselben, sind Stimmen dagegen laut geworden und von allen Seiten hört man klagen: das neue Gesetz verspreche weniger Heil, als sich von den bestehenden Societäten erwarten lasse, sobald diese durch eine Revision, da wo es nöthig sein sollte, zeitgemessen verbessert würden. Die mannigfaltigen Spezialien über die Verhältnisse einzelner oft anderthalb Jahrhunderte bestehender Societäten, welche meistens in Form von Protestationen eingegangen sind, ergeben Zahlen-Ver-

hältnisse, die dem vierten Provinzial-Landtage zum Theil nicht bekannt waren, und diese neben der Erfahrung, daß auch große Unglücksfälle, wie z. B. in Königsberg im Jahre 1811, glücklich übertragen werden können, veranlaßten die Provinzial-Stände einer Veränderung des Bestehenden die vorsichtigste und gründlichste Berathung zu widmen. Die Erfahrung einer langen Zeit hat allmälig die einzelnen Versicherungs-Verbindungen gegen Brandschaden gebilligt. Die großen Städte, für sich, die kleineren Städte, so wie wiederum das Land, haben sich von einander abgesondert, um sich untereinander gegen Verluste durch Feuers-Gefahr zu sichern. Die Verschiedenartigkeit ihrer Bauart, ihrer Lokalitäten und ihrer Schutzmittel gegen das Feuer, haben diese Absonderungen ganz natürlich gebildet. Indem nun das neue Gesetz sie zu einem Verbande einladet, erfordert es zur Ausgleichung dieser Verschiedenartigkeiten, Abstufungen der Beitragspflichtigen, wodurch die Administration im hohen Grade erschwert wird, die aber dennoch niemals auch bei der größten Vervielfältigung erschöpfend sein könne. Den Schutz, den einzelne Verbindungen gegen das Brandunglück, fürsorgend oder abhülflich, zu bewirken vermögen, kann der allgemeine Verband niemals gewähren, und vorzüglich um deshalb haben die bedeutendsten Feuer-Societäten des Provinzial-Verbandes sich auf das Entschiedendste gegen ihre Auflösung und den Eintritt in den allgemeinen Verband ausgesprochen, und die Provinzial-Stände haben es für eine zwar schwere, aber unerläßliche Pflicht gehalten, und mit 73 gegen 21 Stimmen den vollgültigen Beschluß gefaßt:

> Seine Majestät allerunterthänigst zu bitten, die bestehenden Feuer-Societäten nicht aufzulösen, mithin die Einführung des neuen Provinzial-Societäts-Verbandes gegen Brandschaden für Immobilien — mit Ausschluß der für Mobilien erbetenen Controlle — nicht eintreten, wohl aber allergnädigst verfügen zu lassen, daß diejenigen bestehenden Feuer-Societäten, denen es an einem Organ aus ihrer Mitte fehlt — wie dieses bei den kleinen und mittlern Städten in dem ganzen Provinzial-Verbande der Fall ist — ein solches Organ verliehen werde, damit in Verbindung mit diesem, die Feuer-Societäts-Reglements so schleunig als möglich revidirt werden können, so wie endlich auch huldreichst zu genehmigen, daß die kleinen ländlichen Besitzer, welche zur Ostpreußischen Landfeuer-Societät und Westpreußischen Domainen-Feuer-Societät gehören, durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, an den Berathungen über Abänderungen an dem Feuer-Societäts-Reglement Antheil nehmen dürfen.

Denkschrift vom 28. Febr. 1831. No. 31.

28. Die von den Provinzial-Ständen unternommenen Revisionen der Verhandlungen und Rechnungen über die Landarmen- und Corrections-Häuser zu Tapiau und Graudenz, und der Abhörung der Berichte der ständischen Land-Armen-Commissionen haben zu keiner Denkschrift Veranlassung gegeben.

Der Bericht der ständischen Ostpreußischen Landarmen-Commission über die Erfolge ihrer Controlle und Mitwirkung in der Landarmen- und Corrections-Anstalt zu Tapiau, hat das erfreuliche Resultat ergeben, daß der Geldaufwand, den die Anstalt erfordert, geringer geworden und daß bei der nunmehr ausgeführten Verpachtung der Arbeitskräfte an Entrepreneure, die zugleich die Verpflegung der Häuslinge übernommen haben, mancherlei Mißgriffe beseitigt sind.

Zugleich wurde aber bemerkt, daß noch mehrere Landarme aus früherer Zeit, und Kinder, größtentheils den Landarmen und Corrigenden angehörig, für Rechnung der Landarmen-Fonds in den Kreisen untergebracht sind und verpflegt werden. Die ständische Landarmen-Commission wurde ersucht, über die individuellen Verhältnisse der in den Kreisen untergebrachten Subjecte, sobald als möglich auf geeigneten Wegen nähere Auskunft zu ertheilen.

Auf den Bericht der Westpreußischen Land-Armen-Commission haben die Provinzial-Stände die Hoffnung ausgesprochen, daß die ständische Commission alle Mühe anwenden werde, um Ersparnisse herbeizuführen, so wie, daß es ihr gelingen möge, die Arbeitskräfte der Anstalt zu verpachten und die Beköstigung der Häuslinge in Entreprise auszugeben.

29. Bei dem Schlusse des fünften Provinzial-Landtages haben die Provinzial-Stände für eine unerläßliche und für ihre theuerste Pflicht gehalten, Sr. Majestät dem Könige dafür den allerunterthänigsten Dank zu zollen, daß Se. Majestät die große Gnade gehabt haben, der Provinz Preußen die Haltung eines Provinzial-Landtages zu gestatten. Sie haben aber auch sich für verpflichtet gehalten, Sr. Majestät dem Könige die gegenwärtigen Verhältnisse der Provinz Preußen treu zu schildern, und es konnten bei dieser Gelegenheit die Nothstände nicht unerwähnt bleiben, die besonders in den meisten Städten der Provinz nur zu häufig statt finden, so wie die allgemeine Bemerkung, daß die Bewohner der Provinz zu derjenigen Wohlfahrt nicht gelangen können, welche nach der Lage und Beschaffenheit des Landes und bei den Kräften und der Kultur des Volks ihnen zu Theil werden könnte und müßte, wenn nicht Hindernisse obwalteten, deren Beseitigung außer der Macht der Bevölkerung liege, und die ein Zurückschreiten und ein theilweises Verarmen zur Folge haben.

Mit vaterländischem Stolz haben die Provinzial-Stände davon Kenntniß genommen, daß durch die Handels- und Zollvereine mit andern deutschen Ländern ein Vorschritt gemacht ist, welcher von den Einsichtsvollsten der europäischen Bevölkerung als ein der Weisheit und Kraft entsprossener, zeitgemäßer, in seinen Zweifelsfrei nur wohlthätigen Wirkungen unberechen- und unabsehbar als ein nachahmungswürdiger Regierungs-Act gepriesen wird; und sie sind dadurch von neuem belebt und durch die Hoffnung gekräftigt worden, daß es dem Vater seines

Volks gelingen werde, auch ihnen die Wohlthaten zu verschaffen, auf welche sie nach der natürlichen Lage und Beschaffenheit des Landes gerechte Ansprüche machen können. Und in dieser Hoffnung haben sie unterthänigst gebeten, die in besondern Denkschriften behandelten ehrfurchtsvollen Bitten:

durch Verwendung bei der Rußischen Regierung und Anordnung von Handels-Vertrags-Unterhandlungen, die Entsperrung der Grenze und die Belebung des Verkehrs zwischen Preußen und den angrenzenden Rußisch-Polnischen Provinzen bewirken zu lassen; durch den Erbau von Chausseen, auch über das Verhältniß der in der Provinz Preußen und in den andern Provinzen schon bestehenden Kunststraßen hinaus, für die Belebung des innern Handels und Verkehrs huldreichst zu sorgen, und die Besetzung der Grenze und die Befestigung der wichtigsten Punkte gnädigst anzuordnen,

Denkschrift vom 1. März 1834. No. 33.

einer vorzüglichsten Allerhöchsten Berücksichtigung huldreichst zu würdigen.

30. Unter den mehreren Mittheilungen des Königlichen Commissarii an die Provinzial-Stände sind hier vorzugsweise zu erwähnen:

Die Benachrichtigung, daß die Bildung größerer Verbände zur Uebernahme der Vergütigung für das bei Viehsterben auf polizeiliche Anordnungen getödtete Vieh, nicht zu Stande gekommen sei, indem sich nur die Kreise Neidenburg, Ortelsburg, Johannisburg, Sensburg, Ragnit, Stallupöhnen, Tilse, Oletzko, Culm und Thorn zur Errichtung dergleichen Verbände, aber auch nur alsdann verstanden haben, wenn dieser Verband den ganzen Preußischen Staat, wenigstens die ganze Provinz Preußen, oder endlich die betreffenden Regierungs-Bezirke umfasse. Wegen dieser aufgestellten Bedingung, welcher die Erklärung der Stände der übrigen Kreise entgegen stehet, hat sich auch für die oben benannten Kreise die Errichtung größerer Verbände nicht ausführen lassen, so daß es fernerhin bei der gesetzlichen Bestimmung, nach welcher die qu. Vergütigung der Kreis-Communal-Kasse eines jeden betreffenden Kreises allein zur Last fällt, sein Bewenden behalten müsse.

Die Benachrichtigung, daß, nachdem die Resultate der dem Provinzial-Landtage mitgetheilten Erklärungen der Kreisstände, bezüglich des Erbfolge-Gesetzes des Preußischen Adels, Sr. Majestät dem Könige berichtet worden; Se. Majestät das Königl. Staats-Ministerium Behufs der definitiven Bestimmung der Erbfolge-Gesetze des Adels im Königreich Preußen, auf legislativem Wege, mit Anweisung zu versehen geruhet haben.

Die Benachrichtigung, daß nach langen vergeblichen Bemühungen, sich endlich zur Unternehmung einer Tuchmanufaktur in Preußen und Uebernahme des Kloster-Gebäudes zu Neustadt, Behufs Anlage einer Tuch-Manufaktur, zwei Unternehmer aus Schlesien

gemeldet hätten, von denen besonders der eine mit den erforderlichen Kenntnissen und Geldmitteln versehen zu sein scheine, um mit gutem Erfolge die Anlegung einer Tuch-Fabrik bewirken zu können. Daß die Unterhandlungen mit jenen Entrepreneurs jedoch noch zu keinem Ziele hätten gelangen können, da beide zuvörderst sich vorbehalten hätten, im Laufe des nächsten Frühjahrs, die Lokalität an Ort und Stelle zu besichtigen und sich alsdann weiter zu erklären, worauf demnächst der Versuch gemacht werden solle, ein Abkommen über die Etablirung einer Tuchfabrik in geeigneter Art zu Stande zu bringen.

Benachrichtigung über den gedeihlichen Fortgang, der an mehreren Orten errichteten Sonntagsschulen; wobei indessen im Allgemeinen das Ergebniß sich gezeigt hat, daß die Sonntagsschulen nur als Surrogat des bisher mangelnden Schulbesuchs der Landjugend in den Wochentagen von Nutzen gewesen sind, und an den Orten überflüssig werden, wo die gewöhnlichen Schulen auf den Standpunkt der höchstmöglichen innern und äußern Vollkommenheit sich erhoben, und die schulpflichtige Jugend zum regelmäßigen Besuch der Schule angehalten wird.

Die Mittheilung eines Aufsatzes, in welchem Vorschläge zur Verbesserung des Feuer-Löschwesens auf dem platten Lande, gemacht werden.

Die Mittheilung des Berichts der ständischen Land-Armen-Commission für Westpreußen über die Verwaltung der Landarmen- und Besserungs-Anstalt des Krankenhauses zu Schwetz und des Taubstummen-Instituts zu Marienburg, so wie die vollständige Uebersicht über die Verwendung der Fonds zur Unterhaltung der Westpreußischen Land-Armen-Angelegenheiten; ferner die Jahres-Abschlüsse über die Verwendung der Fonds zur Unterhaltung der Besserungs-Anstalt zu Tapiau und die Nachweisung der Verwendung der Hebammen-Beiträge aus den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder.

Die Mittheilung der Nachweisung der in den Kreisen verpflegten Land-Armen und der ihnen gewährten Unterstützungen.

Die Mittheilung der Berechnung der Provinzial-Landtags-Kosten.

Die Mittheilung der Uebersicht der Verwaltung des ständischen Stipendien-Fonds.

31. Der fünfte Provinzial-Landtag wurde nach beendigten Arbeiten den 2ten März 1834 Mittags um 12 Uhr von dem Königlichen Commissarius, der zu diesem Zwecke von einer ständischen Deputation eingeholt war, in dem ständischen Sitzungs-Saale mittelst einer feierlichen Rede geschlossen; der Herr Landtags-Marschall, und dessen Stellvertreter, der ihnen für die Dauer des Landtages allergnädigst anvertrauten Ehren-Aemter enthoben und die Landtags-Abgeordneten entlassen.

32. Der fünfte Provinzial-Landtag hat vom 19ten Januar 1834 bis zum 2ten März 1834 ununterbrochen gearbeitet. Es sind während der Dauer desselben 26 Plenar-Sitzungen gehalten und 8 Allerhöchste Propositionen begutachtet worden; überdem sind bei diesem Landtage 46 Schreiben des Königlichen Commissarii eingegangen und 314 verschiedene Eingaben bearbeitet worden, von denen aber nur eine sehr geringe Zahl geeignet gefunden wurde, Allerhöchsten Orts in besonderen Denkschriften vorgetragen zu werden.

33. Die ständischen Abgeordneten haben auch auf diesem Landtage das auf dem 1sten Provinzial-Landtage für arme Studirende aus dem Provinzial-Verbande auf der Landes-Universität zu Königsberg errichtete Stipendium, durch nicht unbedeutende Beiträge aus ihren Mitteln vergrößert, und gleichfalls Beiträge für die Armen der Stadt Danzig unter sich gesammelt.

A.

Liste
der
Herren Abgeordneten
zu dem
am 19ten Januar 1834
zu Danzig eröffneten Landtage.

Landtags-Marschall: Herr Landhoffmeister Graf von Dönhoff Excellenz auf Friedrichstein.
Stellvertreter desselben: Herr Obrist von Brünneck auf Belschwitz.

Kreise in welchen gewählt worden.	Stand der Ritterschaft.
A. Litthauen.	
Niederung: 1. Niederung, 2. Ragnit, 3. Tilse, 4. Heidekrug mit Einschluß der von dem Regierungs-Bezirk Königsberg abgetretenen Güter des früher Memeler Kreises	1. Hr. Landschaftsrath Schimmelpfennig v. d. Oye auf Breitenstein.
	2. Hr. von Sanden auf Toussainen.
	3. Hr. Amtmann Radtke auf Heydekrug.
Angerburg: 1. Stallupöhnen, 2. Pillkallen, 3. Gumbinnen, 4. Insterburg, 5. Darkehmen, 6. Goldapp	4. Hr. Landrath Burchardt auf Seßlacken.
	5. Hr. Amtmann Burchardt auf Kieselkehmen.
	6. Hr. Landrath von Lyncker auf Nemmersdorff.
	7. Hr. Gruber auf Warrupöhnen.
	8. Hr. von Farenheid auf Angerapp.

Kreise in welchen gewählt worden.		
Oletzko	1. Oletzko 2. Lyck 3. Johannisburg	9. Hr. Landrath von Kannewurf auf Baitkowen. 10. Hr. Oberlandes-Gerichts-Rath von Hippel auf kl. Kessels.
Sehesten	1. Lötzen 2. Angerburg 3. Sensburg	11. Hr. General-Lieutenant Graf von Lehndorff auf Steinort Excellenz. 12. Hr. Hauptmann von Winterfeld auf Brödinen.

B. Ostpreußen.

Schaaken	1. Ldkr. Königsberg. 2. Fischhausen 3. Labiau	13. Hr. Justiz-Commissions-Rath von Batocki, als Besitzer von Gallkehmen. 14. Hr. Landschafts-Rath Mahraun auf Condehnen.
Brandenburg	1. Ldkr. Königsberg 2. Friedland 3. Pr. Eilau 4. Heiligenbeil	15. Hr. Graf von Klinkowström auf Sehmen. 16. Hr. Landschafts-Rath von Bardeleben auf Willkenitt.
Rastenburg	1. Friedland 2. Pr. Eilau 3. Gerdauen 4. Rastenburg Von dem Regierungs-Bezirk Gumbinnen die demselben abgetretenen Güter	17. Hr. Obristleutenant Graf von Klinkowström auf Korcklack. 18. Hr. Rittmeister von Borcke auf Tolksdorff.
Labiau	1. Wehlau 2. Friedland 3. Labiau Ldkr. Königsberg vom Reg. Bezirk Gumbinnen die demselben abgetretenen Güter	19. Hr. Landschafts-Rath Pfeiffer auf Pomedien.
Mohrungen	1. Pr. Holland 2. Mohrungen 3. Osterode	20. Hr. General-Landschafts-Rath Graf von Finkenstein auf Jäschkendorff. 21. Hr. Landrath von Polenz auf Venedien.

Kreise in welchen gewählt worden.		
Neidenburg	1. Neidenburg 2. Ortelsburg 3. Osterode	22. Hr. Major von Fabeck auf Jablonken. 23. Hr. Landschafts-Rath Meske auf Frödau.
Braunsberg	1. Braunsberg 2. Heilsberg 3. Allenstein	24. Hr. Landschafts-Director von Schau auf Korbsdorff. 25. Hr. Hauptmann von Buhl gen. Baron Schimmelpfennig v. d. Oye auf Groß-Körpen.
Heilsberg	1. Heilsberg 2. Rössel 3. Allenstein	26. Hr. Landschafts-Rath v. Kurowski auf Molditten. 27. Hr. Landrath von Knobloch auf Bansen.
Marienwerder	1. Rosenberg 2. Marienwerder auf d. Rechten Weichselufer und mit Einschluß der früheren Enclaven von Westpr. 3. Graudenz so weit dieser Kreis früher zu Ostpreußen gehört hat	28. Hr. General-Landschafts-Direktor Freiherr von Rosenberg auf Klötzen.
C. Westpreußen.		
Berentscher Kreis		29. Hr. Landschafts-Rath von Schedlin-Czarlinski.
Carthauser Kreis		30. Hr. Landrath v. Kleist auf Rheinfeld.
Danziger Kreis		31. Hr. Kreis-Deputirter v. Gralath auf Sullmin.
	1. Elbing 2. Marienburg 3. Stuhm	32. Hr. Kreis-Deputirter von Kalkstein auf Kleczewo.
	Neustadt	33. Hr. Landschafts-Rath v. Brauneck auf Sulitz.
	Stargardt	34. Hr. Kreis-Deputirter v. Piwnicki auf Kl. Malsau.
	Culm	35. Hr. Hoof auf Blendowo.
	Conitz	36. Hr. Landsch.-Deputirter v. Wollschläger auf Schönfelde.
	D. Crone	37. Hr. Landschafts-Rath v. Busse auf Damlang.
Schlochau	1. Flatow 2. Schlochau	38. Hr. Major u. Regim.-Commandeur v. Below auf Rutzau.
	Graudenz	39. Hr. Landrath v. Gruszczynski auf Schönwalde.

Kreise in welchen gewählt worden.	
Strasburg: 1. Löbau 2. Strasburg	40. Hr. Justiz-Commissions-Rath Hennig auf Dembowalonka. 41. Hr. Landrath v. Wybicki auf Gr. Konojad.
Schwetz: 1. Schwetz 2. Marienwerder in so weit der Kreis nicht zu Ostpreußen geschlagen ist	42. Hr. v. Schwanenfeld auf Gr. Sartowitz.
Thorn	43. Hr. Landrath v. Grabczewski auf Slawkowo.

A. Litthauen.

Stand der Städte.

a) Viril-Städte.

Gumbinnen	1. Hr. Rathsherr Krauseneck zu Gumbinnen.
Tilse	2. Hr. Apotheker Wächter zu Tilsit.
Insterburg	3. Hr. Rathsherr Abernetti zu Insterburg.

b) Collectiv-Städte.

Rhein: 1. Johannisburg 2. Bialla 3. Sensburg 4. Nicolaiken 5. Arys 6. Rastenburg 7. Rhein 8. Barten 9. Lyck 10. Drengfurth	4. Hr. Bürgermeister Presting zu Rastenburg.
Darkehmen: 1. Angerburg 2. Nordenburg 3. Goldapp 4. Darkehmen 5. Stallupöhnen 6. Pillkallen 7. Schirwindt 8. Ragnit 9. Oletzko 10. Lötzen	5. Hr. Kaufmann Kohl zu Goldapp.

B. Ostpreußen.

a) Viril-Städte.

Königsberg	6. Hr. Bürgermeister Schartow zu Königsberg. 7. Hr. Geh. Commerzien-Rath Tamnau zu Königsberg. 8. Hr. Kaufmann Heinrich zu Königsberg.
Memel	9. Hr. Commerzien-Rath Muttray zu Memel.
Braunsberg	10. Hr. Kaufmann Barth zu Braunsberg.

b) Collectiv-Städte.

Saalfeldt	1. Garnsee 2. Bischofswerder 3. Freistadt 4. Riesenburg 5. Rosenberg 6. D. Eylau 7. Saalfeldt 8. Liebemühl 9. Osterode 10. Mohrungen 11. Pr. Holland	11. Hr. Sprigath zu Pr. Holland.
Passenheim	1. Gilgenburg 2. Soldau 3. Neidenburg 4. Willenberg 5. Ortelsburg 6. Hohenstein 7. Passenheim 8. Allenstein 9. Wartenburg 10. Bischofsburg	12. Hr. Bürgermeister Heckert zu Willenberg.
Mehlsack	1. Mühlhausen 2. Frauenburg 3. Heiligenbeil 4. Creuzburg 5. Zinten 6. Mehlsack 7. Wormditt 8. Liebstadt	13. Hr. Bürgermeister Geritz zu Mehlsack.

Noch b) Collectiv-Städte.

Heilsberg	1. Guttstadt 2. Heilsberg 3. Seeburg 4. Bischofstein 5. Rössel 6. Bartenstein 7. Landsberg	14. Hr. Landvoigtei-Gerichts-Direktor Olczewski zu Heilsberg.
Königsberg	1. Pillau 2. Fischhausen 3. Labiau 4. Tapiau 5. Wehlau 6. Pr. Eylau 7. Domnau 8. Friedland 9. Schippenbeil 10. Gerdauen 11. Allenburg	15. Hr. Raths-Assessor Hagen zu Pillau.

C. Westpreußen.

a) Viril-Städte.

Danzig	16. Hr. Oberbürgerm. Geh. Reg. Rath v. Weickhmann z. Danzig. 17. Hr. Commerzien-Rath Höne zu Danzig. 18. Hr. Commerzien-Rath Heidfeld zu Danzig.
Elbing	19. Hr. Kaufmann Jacob van Riesen zu Elbing. 20. Hr. Stadtrath Krause zu Elbing.
Thorn	21. Hr. Kaufmann Höpfner zu Thorn.
Graudenz	22. Hr. Rathsherr Schelski zu Graudenz.
1. Marienwerder 2. Marienburg 3. Culm	23. Hr. Kaufmann Eitner zu Culm.
Es wählen zum ersten Male die Städte Marienwerder u. Marienburg. Zum zweiten Male die Städte Marienburg u. Culm, u. zum dritten Male Culm u. Marienwerder, jede einen Deput.	24. Hr. Apotheker Essen zu Marienwerder.

b) Collectiv-Städte.

Stargardt	Die kleinen Städte des Danziger Regierungs-Bezirks	25. Hr. Kaufmann Senger zu Pr. Stargardt.
Graudenz	Die Städte auf dem rechten Weichselufer d. Marienwerderschen Reg. Bezirks mit Ausschluß der zu Ostpreußen geschlagenen Marienburgschen und Rosenbergschen Kreise	26. Hr. Bürgermeister Bredull zu Straßburg.
Tuchel	Die Städte im westlichen Theile des Marienwerderschen Bezirks mit Ausnahme der Kreise Schlochau und D. Crone	27. Hr. Bürgermeister Schwenck zu Konitz.
Jastrow	Die Städte im Schlochauschen und D. Cronenschen Kreise	28. Hr. Bürgermeister Eggert zu Hammerstein.

	Kreise in welchen gewählt worden.	Stand der Landgemeinen.
	A. Litthauen.	
Heydekrug	1. Memel 2. Heydekrug 3. Tilse	1. Hr. Richter zu Eckitten.
Ragnit	1. Niederung 2. Ragnit	2. Hr. Taudien zu Argelothen.
Stallupöhnen	1. Pillkallen 2. Stallupöhnen 3. Goldapp	3. Hr. Commerzien-Rath Zieser zu Kiauten.

	Kreise in welchen gewählt worden.	
Gumbinnen	1. Gumbinnen 2. Insterburg 3. Darkehmen	4. Hr. Harköwitz zu Kuhfließ.
Lötzen	1. Angerburg 2. Lötzen 3. Sensburg	5. Hr. Lange zu Crutinnen.
Lyck	1. Oletzko 2. Lyck 3. Johannisburg	6. Hr. Czeslick zu Kukowken.

B. Ostpreußen.

Schaaken	1. Landkr. Königsberg 2. Fischhausen 3. Labiau	7. Hr. Przyborowski zu Perwissau.
Brandenburg	1. Landkr. Königsberg 2. Friedland 3. Pr. Eylau 4. Heiligenbeil	8. Hr. Amtmann Valentin zu Grünhöfchen.
Rastenburg	1. Friedland 2. Pr. Eylau 3. Gerdauen 4. Rastenburg Von dem Regierungs-Bezirk Gumbinnen die demselben abgetretenen Ortschaften	9. Hr. Landschafts-Rath Jordahn zu Radtkeim.
Tapiau	1. Wehlau 2. Friedland 3. Labiau 4. Landkr. Königsberg Von dem Regierungs-Bezirk Gumbinnen die demselben abgetretenen Ortschaften	10. Hr. Fritze zu Aulowöhnen.

	Kreise in welchen gewählt worden.	
Mohrungen	1. Pr. Holland 2. Mohrungen 3. Osterode	11. Hr. Amtmann Born zu Krapen.
Neidenburg	1. Neidenburg 2. Ortelsburg 3. Osterode	12. Hr. Landgeschworner Elwitz zu Kl. Olschau.
Braunsberg	1. Braunsberg 2. Heilsberg	13. Hr. Landschafts-Rath Wedecke zu Schmolainen.
Heilsberg	1. Heilsberg 2. Rössel 3. Allenstein	14. Hr. Schulz Schmidt zu Mönsdorff.
Marienwerder	1. Rosenberg 2. Marienwerder auf dem rechten Weichselufer und mit Einschluß der frühern Enclaven von Westpreußen Graudenz so weit dieser Kreis früher zu Ostpreußen gehört hat	15. Hr. Zobel zu Guhringen.

C. Westpreußen.

Marienburg	1. Elbing 2. Marienburg 3. Stuhm	16. Hr. Deichgeschworner Görtzen zu Gr. Mausdorff. 17. Hr. Schmidt zu Ober-Krebswalde.
Danzig	Danziger Land-Kreis	18. Hr. Deichgeschworner Wannow zu Güttland.
Stargardt	1. Neustadt 2. Berent 3. Carthaus 4. Stargardt	19. Hr. Amtmann Würz zu Stargardt.

	Kreise in welchen gewählt worden.	
Schlochau	1. D. Crone 2. Flatow 3. Schlochau 4. Conitz	20. Hr. Schulz Rhode zu Grunau.
Wreden	1. Löbau 2. Strasburg 3. Thorn 4. Graudenz	21. Hr. Amtmann Schloß zu Guttowo.
Schwetz	1. Culm 2. Schwetz 3. Marienwerder, insoweit dieser Kreis nicht zu Ostpreußen geschlagen ist.	22. Hr. Witt zu Kossowo.

B.

Uebersicht

der Lage, in welcher sich die nach den früheren Landtags-Abschieden für die Preußischen Provinzial-Stände noch weiter zu erörtern gewesenen Angelegenheiten befinden.

I. Landtags-Abschied vom 17ten März 1828.

Den Pillauer Hafen-Bau betreffend.

B. № 3. Die örtlichen Untersuchungen über die Wegräumung der Untiefen im frischen Haff sind beendigt und wird mit der Arbeit auf Kosten der Hafen-Bau-Casse zu Pillau, nachdem die Kaufmannschaft zu Königsberg, Behufs der Ausrüstung eines Dampfbaggers, einen Vorschuß von 20,000 Rl. aus der Staat-Kasse erhalten, vorgeschritten werden.

II. Landtags-Abschied vom 9ten Januar 1830.

Entwässerung der Tilsiter Niederung.

II. № 18. Die Ausführung der Anlagen zur Entwässerung der Tilsiter Niederung hat, nachdem die Hindernisse, welche der künftigen Unterhaltung dieser Anlage in der ersten Zeit nach Vollendung derselben sich entgegen stellten, durch anderweitige Gnadenbewilligung Sr. Majestät des Königs beseitigt worden, im Laufe des Jahres 1833 begonnen und wird deren Beendigung in den Jahren 1834 und 1835 erfolgen.

Entbindung der evangel. Geistlichen von der Selbsterhebung der Kalende.

II. № 24. Die befohlene Prüfung des Antrages auf Verwandlung des Stol-Einkommens der evangelischen Geistlichkeit in eine feste Abgabe, und wegen Aufhebung der Selbsterhebung der Kalende durch die evangelische Geistlichkeit, hat zwar bei den Provinzial-Behörden statt gefunden, diese haben sich jedoch in ihren vor Kurzem eingesandten Vorschlägen für die Ausdehnung der beabsichtigten Maßregel auf die Katholiken, ausgesprochen, was von dem Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ebenfalls für angemessen anerkannt wird. Da deshalb aber auch die katholischen Geistlichen Behörden über die vorgeschlagenen Bestimmungen eben so wie solches mit den evangelisch-geistlichen Behörden geschehen, gehört werden müssen, und solches bis zum Zusammentritte des fünften Provinzial-Landtages um so weniger zu bewirken gewesen ist, als der neu erwählte Bischof von Culm sein Amt noch nicht angetreten

hat, so muß die Mittheilung der ausgearbeiteten Entwürfe bis zu dem Zusammentritt des sechsten Provinzial-Landtages ausgesetzt bleiben.

III. Landtags-Abschied vom 3ten Mai 1832.

I. 1. Ueber die Lage der Gesetzgebung wegen der Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten erhält das Allerhöchste Dekret, durch welches der Landtag zur Bestellung von Deputirten aufgefordert wird, die erforderliche Auskunft. Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten.

I. 2. 3. Die Gesetzes-Entwürfe über die Regulirung der Armenpflege und über die Befugniß der Communen zur Annahme und Zurückweisung neuer Ansiedler, sind, nach den im November 1833 zusammen gekommenen Landtagen von Westphalen und der Rheinprovinz vorgelegt worden, und werden auch dem im Januar 1834 sich versammelnden Landtage der Provinz Posen vorgelegt werden. Nach Eingang der Erklärung derselben sind die Gutachten sämmtlicher Landtage beisammen, wonächst dann zur definitiven Bearbeitung geschritten werden wird. Armen-Gesetze

I. 4. Ueber die Verbindung von Taubstummen-Unterrichts-Anstalten mit den Seminarien zu Marienburg und Angerburg wird der Herr Landtags-Commissarius weitere Auskunft geben. Taubstummen-Anstalten.

Was aber die Ueberlassung eines Theils der dem Königsberger Institut gehörigen Capitalien anlangt, so ist zwar dieses Institut so viel immer möglich beschränkt worden. Da jedoch noch ein Bau für dasselbe nothwendig ist, so kann bis jetzt noch nicht übersehen werden, in wie weit dasselbe seines Capitals-Vermögens selbst bedürfen wird, oder ob ein Theil des letztern abgetreten werden kann.

I. 6. Wegen Verbindung von Provinzial-Irren-Anstalten mit den Land-Armen-Anstalten zu Tapiau und Graudenz sind Erörterungen angestellt, die letzten Berichte aber erst in der zweiten Hälfte des Dezembers v. J. hier eingegangen. In so fern es möglich sein sollte, eine Entschließung darüber noch während der Versammlung des Landtages herbeizuführen, wird solche durch den Herrn Landtags-Commissarius dem Landtage mitgetheilt werden. Irren-Anstalten.

II. 1. Mit der Zusammenstellung der Provinzial-Rechte ist das Justiz-Ministerium beschäftigt und wird die Sache in dem durch das Allerhöchste Dekret vorgezeichneten Wege erledigt werden. Provinzial-Rechte.

II. 2. Wegen Veränderung der Erbfolge des Adels in den Palatinaten Marienburg und Pommerellen ist die Berathung im Staats-Ministerio ihrem Schlusse nahe. Erbfolge des Adels in Marienburg und Pommerellen.

II. 5. Der Gesetz-Entwurf wegen der Kalende-Abgaben von dismembrirten Grundstücken ist ebenfalls noch in der Berathung begriffen. Kalende-Abgaben von dismembrirten Grundstücken.

Anzugsfuhren der Geistlichen u. Schullehrer.

II. 7. Wegen Vergütung der Anzugsfuhren der vor Ablauf von fünf Jahren ihre Amtsstellen wieder aufgebenden Geistlichen und Schullehrer sind Erörterungen angestellt worden, aus welchen sich ergeben hat, daß die im Allg. Ldr. Thl. 2. Tit. 11. §. 525. und Tit. 12. §. 42. enthaltenen, nach dem Ostpreuß. Provinzial-Rechte auch für Ostpreußen gültigen Vorschriften stets beobachtet worden sind, mithin eine vom Landrechte abweichende Einrichtung wegen dieses Gegenstandes in keinem Theile der Provinz statt findet. Nachdem das Resultat Sr. Majestät dem Könige angezeigt worden, haben Allerhöchstdieselben hiedurch die Petition des Landtags für erledigt erkannt und dies den Ständen zu eröffnen anbefohlen.

Stempel-Gesetz.

II. 8. Die Revision des Stempelgesetzes befindet sich in fortgesetzter Berathung.

Auflösung der General-Commissionen.

II. 9. Die Auflösung der General-Commissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse hat zu mancherlei Erinnerungen Anlaß gegeben, deren Erledigung binnen Kurzem zu erwarten ist.

Mühlen-Gesetzgebung.

II. 10. In Folge des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes sind ausführliche Erörterungen der Verhältnisse sämmtlicher vormals zwangsberechtigt gewesener Mühlen in Ostpreußen und Litthauen angestellt worden, welche eine sehr schwierige materielle und kalkulatorische Prüfung erfordern. Die Sache ist in der Bearbeitung und wird, so viel es die Ausführlichkeit und Schwierigkeit derselben zuläßt, beschleunigt werden.

Gewerbe-Polizei-Gesetze.

II. 11. Der baldige Erlaß eines Gewerbe-Polizei-Gesetzes sowohl, als eine allgemeine Wege-Ordnung wird angelegentlich vorbereitet.

Den Entwurf einer Ordnung für die Landgemeinden auszuarbeiten, ist das Königl. Ober-Präsidium unterm 8ten Juni 1831 beauftragt worden. Die Erledigung dieses Auftrages wird noch erwartet.

Servis-Verhältniß in den Städten.

Die Vorarbeiten zu einer Verordnung wegen Verwandlung der Servis-Steuer in den Städten in eine Grundsteuer, sind zwar beendigt. Der Verordnungs-Entwurf hat noch nicht ausgearbeitet werden können, weil die darin aufzunehmenden Vorschriften mit andern in der Berathung begriffenen gesetzlichen Anordnungen in Verbindung stehen, auch nach nähern Erörterungen über die am wenigsten kostspielige Art der Ermittelung des richtigen Flächen-Inhalts der Liegenschaften für nöthig erachtet sind.

Abdeckerei-Bezirke.

II. 17. Wegen Aufhebung des noch bestehenden Abdeckerei-Zwanges sind die zur Ausmittelung der in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder vorhandenen, zum Theil von einander abweichenden Sach- und Rechtsverhältnisse, und des Geldwerths der Abdeckerei-Privilegien aufgenommenen Verhandlungen des Ober-Präsidiums, mittelst Bericht vom 1sten Octbr. 1833, bei dem Ministerio des Innern für Handel und

Gewerbe eingegangen. Gegenwärtig wird über die Grundsätze, nach welchen die Aufhebung des Abdeckerei-Zwanges auf legislativischem Wege bei Sr. Majestät in Antrag zu bringen sein dürfte, berathen.

II. 21. Ueber die Hülfe, welche die von der Chaussee berührten Ortschaften zu Wegschaffung des Schnees zu leisten haben, ist durch die gesetzlich publizirte Cabinets-Ordre vom 8. März 1832 Bestimmung erfolgt. Wegschaffung des Schnees von den Chausseen.

II. 23. Die Verbesserung der Polizei-Verwaltung im Regierungs-Bezirk Gumbinnen hängt wesentlich von der Regulirung des Communal-Wesens und der Erledigung des Auftrages ab, welchen nach dem, was ad II. 11. angeführt ist, das Königl. Ober-Präsidium erhalten hat. Es haben sich jedoch die Ministerien der Finanzen und des Innern und der Polizei bereit erklärt, in Fällen, wo Abhülfe dringend erforderlich ist, solche durch interimistische Vorkehrungen eintreten zu lassen. Indessen ist eine solche Abhülfe bis jetzt nicht in Anspruch genommen worden. Polizei-Verwaltung im Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

II. 30. Ueber dasjenige, was wegen Beförderung der Tuchfabrikation durch Anlegung einer Fabrik im Klostergebäude zu Neustadt, verhandelt worden ist, wird der Herr Ober-Präsident weitere Auskunft ertheilen. Beförderung der Tuch-Fabrikation.

II. 32. Ueber Abschaffung der Offiara und Podymna im Culm- und Michelauschen Kreise ist Sr. Majestät dem Könige, unter Einreichung des Entwurfs einer diesfallsigen Verordnung, Vortrag gehalten worden. Allerhöchstdieselben haben hierauf zu befehlen geruhet, daß der Verordnungs-Entwurf zunächst den Ständen der betheiligten Kreise vorgelegt werden soll, um über einige Punkte desselben eine bestimmte Erklärung abzugeben. Hierzu wird die Einleitung unverzüglich getroffen werden. Offiara und Podymna im Culmer-Lande.

II. 33. Wegen Unterstützung zu Anlegung einer höhern Bürgerschule zu Hohenstein ist von den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen an des Königs Majestät berichtet worden. Sobald die Allerhöchste Entschließung eingeht, wird weitere Nachricht ertheilt werden. Anlegung einer höhern Bürgerschule in Hohenstein.

II. 36. Von dem Königl. Ober-Präsidio ist in der im Landtags-Abschiede bestimmten Maße der Entwurf einer Provinzial-Schul-Ordnung ausgearbeitet und vorgelegt worden, über welchen noch Allerhöchste Entschließung zu erwarten ist. Provinzial-Schul-Ordnung.

II. 38. Die Erörterungen über die Fonds der preußischen Klöster und über die Verwendung des Vermögens derselben, sind so weit gediehen, daß die Möglichkeit, für solche katholische Theologen, welche ihre wissenschaftliche Bildung auf Universitäten zu vervollkommnen suchen, eine jährliche Summe von Eintausend Thalern zu Stipendien aus jenem Klostergute Stipendien für katholische Theologen.

auszusetzen, allerdings nicht mehr zweifelhaft ist. Nur der Zeitpunkt, von welchem ab diese Stipendien zu gewähren sein möchten, läßt sich noch nicht mit völliger Gewißheit übersehen.

Handels-Unkosten-Geld zu Königsberg.

II. 41. Die Lage des städtischen Haushalts von Königsberg hat eine weitere Ermäßigung des sogenannten Handels-Unkosten-Geldes für jetzt noch nicht ausführbar gemacht, daher dessen Erhebung in der zeitherigen Art mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1sten Decbr. 1832 anderweitig, und vorläufig bis zum Schlusse des Jahres 1834 genehmigt worden ist.

Land-Armen-Wesen in Westpreußen.

II. 45. Ueber die Lage des Landarmen-Wesens in Westpreußen wird der Herr Landtags-Commissarius die zu wünschenden Nachrichten ertheilen.

Berlin, den 16ten Januar 1834.

Königl. Staats-Ministerium.

(gez.) v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum. Bernstorff. Massen. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler.

Für den Kriegs-Minister im Allerhöchsten Auftrage
v. Witzleben.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Entbieten Unsern zum Preußischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß und ertheilen ihnen auf die von ihnen abgegebenen Erklärungen und angebrachten Petitionen, unter Bezeugung Unserer landesväterlichen Zufriedenheit mit den, auch bei der diesmaligen Zusammenkunft Uns ertheilten Beweisen treuer Anhänglichkeit und regen Gemeinsinns, folgende Resolutionen:

I.

Die den Ständen vorgelegten Propositionen betreffend.

1. Gegen die von Unsern getreuen Ständen getroffenen Wahlen von Deputirten zur Mitwirkung bei Zusammenstellung und Revision der Provinzial-Gesetze, Gewohnheiten und Statuten, haben Wir nichts zu erinnern gefunden. Wir haben Unsern Justiz-Minister für die Gesetz-Revision beauftragt, das weiter Erforderliche einzuleiten.

Deputation zur Mitwirkung bei Zusammenstellung der Provinzial-Rechte.

2. Nicht minder haben Wir den getroffenen Wahlen der Deputirten zur Begutachtung einer zu erlassenden Wege-Ordnung Unsere Genehmigung ertheilt.

Deputation zur Begutachtung der Wege-Ordnung.

3. Um über die Anträge wegen Einrichtung einer höhern Lehr-Anstalt zu Hohenstein weitere Entschließung zu fassen, haben Wir für nöthig erachtet, noch weitere Erörterungen anstellen zu lassen, ob sich auch wirklich in dortiger Gegend eine hinreichende Anzahl von Zöglingen für

Lehr-Anstalt zu Hohenstein.

diese Anstalt unter den planmäßig festzusetzenden Bedingungen finden möchten? Aus dem Resultate dieser Erörterungen, mit welchen Unser Ober-Präsident beauftragt werden soll, wird sich erst die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Anstalt selbst und eventuell die Höhe des Zuschusses beurtheilen lassen, dessen dieselbe zu ihrem Bestehen bedürfen möchte, so wie denn auch nach den Umständen und Verhältnissen derer, welche zur Benutzung der Anstalt sich etwa erbieten möchten, über die Art, wie der erforderliche Zuschuß zu decken sei, mit mehrerer Sicherheit Entschließung zu fassen sein wird.

Verminderung der Jahrmärkte.

4. Da Unsere getreuen Stände, obgleich sie die Nachtheile anerkennen, welche die übergroße Zahl der Jahrmärkte in den Städten und auf dem platten Lande der Provinz, sowohl für die Sittlichkeit, als für das Gedeihen des gewerblichen Verkehrs herbeiführt, nicht unbedingt auf die Vorschläge eingegangen sind, welche ihnen Behufs der Verminderung der Märkte gemacht sind, sondern die eventuelle Anerkennung von Entschädigungs-Ansprüchen erbeten haben, es aber unstatthaft ist, den Staats-Kassen eine solche Last aufzubürden; so sind die Behörden angewiesen, nach Maßgabe der in Unserm Propositions-Dekret vom 21. Januar d. J. aufgestellten Gesichtspunkte auf eine Verminderung der Jahrmärkte in der Provinz Preußen hinzuwirken, insoweit nicht wohlbegründete Rechte einer Verminderung oder Beschränkung derselben entgegenstehen, oder die Berechtigten zur Erreichung des Zwecks mitzuwirken, sich bereit finden lassen.

Uebrigens sind Wir darin einverstanden, daß die beabsichtigte Beschränkung auf Leinwand- und Wollmärkte nicht zu beziehen sey.

Kirchen- und Schul-Abgaben.

5. In Beziehung auf die Erklärung Unserer getreuen Stände wegen der beabsichtigten Abänderung des Zusatzes 213. zu §. 13. des ostpreußischen Provinzial-Rechts, die Kirchen- und Schul-Abgaben betreffend, haben Wir eine weitere Berathung angeordnet, nach deren Resultat Wir das Weitere beschließen werden.

Feuer-Societäts-Wesen.

6. Auf die anderweite Erklärung Unserer getreuen Stände über die Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten, finden Wir kein Bedenken, der Provinz dem Wunsche des Landtags gemäß die Beibehaltung ihrer zeitherigen Einrichtungen zu gestatten, vorbehaltlich derjenigen Reformen der dort bestehenden einzelnen Societäten, welche bei näherer Berathung als nothwendig erkannt werden möchten. Die desfalsige Berathung und weitere Vorbereitung wird angeordnet werden, wobei auch dasjenige, was sich auf Verhütung muthwilliger und fahrläßiger Brandstiftung bezieht, so weit dies nicht durch die schon in Berathung begriffene besondere Verordnung über die Mobiliar-Versicherungen geschieht, mit zu erledigen sein wird.

7. Da der Entwurf einer Schul-Ordnung wegen Kürze der Zeit Unsern getreuen Ständen, so wie er von der Provinzial-Behörde gefertigt war, und ohne eine vorgängige, von Unserm Staats-Ministerio vorgenommene Prüfung vorgelegt, der Landtag seiner Seits aber wegen zu späten Eingangs der Proposition ebenfalls an der nähern Prüfung des Entwurfs gehindert worden ist; so haben Wir angeordnet, daß zunächst noch eine Berathung Unsers Staats-Ministerii über denselben stattfinden solle, und behalten Uns vor, selbigen künftig, nach Befinden in veränderter Gestalt, den Ständen zur Begutachtung vorlegen zu lassen. Schul-Ordnung.

8. Die Prüfung der von Unsern getreuen Ständen bei dem Gesetzentwurfe wegen besserer Benutzung der Gewässer gemachten Erinnerungen, haben Wir Unserm Staats-Ministerio aufgetragen und behalten uns weitere Entschließung darüber vor. Gesetz wegen besserer Benutzung der Gewässer.

II.

Die angebrachten Petitionen betreffend.

A. Landes-Kultur und Gewerbe-Angelegenheiten.

1. Um die Beschwerden Unserer getreuen Stände über den langsamen und kostspieligen Gang der Regulirungen gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen thunlichst abzuhelfen, haben Wir bereits auf den frühern Antrag der getreuen Stände die Geschäfte der General-Commissionen zu Königsberg und Marienwerder durch Unsere Ordre vom 30. Juni d. J. unter den in derselben vorgeschriebenen nähern Bestimmungen, den Regierungen zu Königsberg, Marienwerder und Danzig übertragen. Auf den neuern Antrag Unserer getreuen Stände haben Wir demnächst das Kosten-Reglement vom 20sten Juni 1817 einer sorgfältigen Revision unterwerfen lassen, bei welcher insbesondere der ausgesprochene Wunsch derselben, daß die Verminderung der Kosten durch Abänderung der Liquidations-Grundsätze herbeigeführt werden möge, berücksichtigt worden ist. Kosten- und Dienstablösungen und Gemeinheitstheilungen.

2. Zu einer Verbesserung der Fischerei-Ordnung, sind bereits manche Vorarbeiten gefertigt. Bei dem besondern Bedürfnisse der Provinz Preußen, haben Wir aber angeordnet, daß von Unserm Ober-Präsidenten unter Zuziehung einiger Mitglieder des Landtags der Entwurf einer Fischerei-Ordnung für die gedachte Provinz angefertigt werde, welcher dem nächsten Landtage zur Begutachtung vorgelegt werden soll. Fischerei-Ordnung.

Gesetz über Beschädigung der Feldfrüchte.

3. Auch werden Wir die Anordnung treffen, daß ein Gesetzentwurf, wodurch die bisherigen Verordnungen über die Beschädigungen der Feldfluren durch fremdes Vieh vervollständigt und geschärft werden, vom Ober-Präsidenten unter Zuziehung sachverständiger Einsaßen ausgearbeitet und Unsern getreuen Ständen künftig zur Berathung vorgelegt werde. Damit aber immittelst den dringendsten Beschwerden über das Herumlaufen und Einzelhüten des Viehes thunlichst abgeholfen werde, sollen die Regierungen der Provinz Preußen die deshalb bestehenden Vorschriften des Edicts zur Beförderung der Landkultur vom 14ten Septbr. 1811. §. 34. und 35. unverzüglich von Neuem einschärfen und durch polizeiliche Verordnungen innerhalb der Grenzen der Regierungs-Instruction vom 23sten October 1817. §. 11. und des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 33. 35. und 240. die Strafen der Uebertretung bestimmen und bekannt machen.

Bildung eines Meliorations-Fonds.

4. Den, nach Abzug der darauf bereits zurückgezogenen Gelder, noch außenstehenden Rest der zur Förderung der Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse der Provinz Preußen früherhin bewilligten Vorschüsse, welcher jedoch den angegebenen Betrag von 200,000 Rl. nicht erreicht, wollen Wir der genannten Provinz zu einem bleibenden Meliorationsfond zur Unterstützung empfehlenswerther Verbesserungen des landwirthschaftlichen Betriebes in Gnaden überlassen, und haben deshalb Unsern Minister des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten beauftragt, ein vollständiges Regulativ über die Einrichtung und Verwaltung dieses Fonds zu entwerfen und zu Unserer Genehmigung einzureichen. Wir sind auch nicht abgeneigt, noch zuvor die Anträge und Wünsche der getreuen Stände darüber zu vernehmen.

Abdeckerei-Zwang.

5. Auf die Anträge Unserer getreuen Stände:

a) daß durch authentische Deklaration die Zwangs-Bezirke jedes Abdeckers auf die den Lehnbriefen anhängenden Ortsschafts-Verzeichnisse beschränkt und:

b) der Abdeckerei-Zwang in Folge der Edikte vom 27sten October und 2ten November 1810 durch Erlassung der noch erforderlichen speziellen Vorschriften wirklich aufgehoben werden möge, erwiedern Wir denselben,

ad a) daß, da hier ein auf privat-rechtlichem Titel berührendes Recht in Frage kommt, in den einzelnen Fällen die Entscheidung darüber, ob ein solches vorhanden ist, den Gerichten überlassen bleiben muß; dahingegen soll

ad b) die Frage: was wegen des Abdeckerei-Zwangs im Allgemeinen gesetzlich zu verfügen und ob die Präsumtion der Freiheit für die in den Ortschafts-Verzeichnissen

nicht aufgeführten Ortschaften anzuerkennen? einer weitern Berathung unterworfen werden.

B. Militair-Angelegenheiten.

6. Das Gesuch: daß bei einer Demobilmachung der Landwehr der Verlust an gefallenen, oder fehlerhaft gewordenen Pferden den Kreisen aus der Staatskasse in eben der Art vergütet werden möge, wie es nach beendigter Uebungszeit im Frieden geschieht, eignet sich nicht zur Gewährung. Vergütung der Landwehrpferde bei Demobilmachungen.

Denn die Kreise sind gesetzlich verpflichtet, bei eintretender Mobilmachung der Armee die zur Ausrüstung der Landwehr erforderlichen Pferde auf ihre Kosten zu gestellen. Der spätere Verlust solcher Pferde trifft als ein zufälliges Ereigniß den Eigenthümer, ist mithin von den Kreisen zu tragen. Wenn nun gleich in Beziehung auf die Ergänzung des Abgangs an Pferden der Landwehr-Kavallerie durch Unsere Ordre vom 21sten März 1831 bestimmt worden ist, daß die Provinzen nur den ersten Bedarf an Pferden zu gestellen haben, der Abgang aber, es sei vor dem Feinde, oder auf andere zufällige Art, aus der Staats-Kasse ersetzt werden soll, so werden zwar demzufolge und in Gemäßheit der Bestimmung der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 §. 42. bei einer Demobilmachung, die alsdann wirklich vorhandenen Pferde, mithin auch die an die Stelle der gefallenen aus Staats-Fonds ersetzten Landwehrpferde den Kreisen zurückgegeben werden; den Kreisen steht aber in denjenigen Fällen, wo der Natural-Ersatz noch nicht erfolgt ist, ein diesfälliger Entschädigungs-Anspruch an die Staats-Kasse eben so wenig zu, als wegen der durch den Gebrauch fehlerhaft gewordenen Pferde.

Daß im Frieden für die während der Uebungen der Landwehr-Kavallerie gefallenen, oder unbrauchbar gewordenen Pferde den Kreisen eine Entschädigung aus dem Militair-Fond gewährt wird, geschieht, ohne daß dazu eine gesetzliche Verpflichtung eintritt, lediglich aus besondern Billigkeits-Rücksichten, denen jedoch eine solche Ausdehnung nicht gegeben werden kann, wie die Stände daraus hergeleitet haben.

7. Wir lassen zwar den patriotischen Motiven, welche Unsere getreuen Stände zu dem Antrage auf Anlegung neuer Festungen in der Provinz bewogen haben, alle Gerechtigkeit widerfahren; dieselben werden aber auch zu Uns das Vertrauen hegen, daß Wir Alles dasjenige, was zur Vertheidigung des Landes dienlich und erforderlich sein möchte, was aber nur nach allgemeinen politischen und militairischen Rücksichten beurtheilt werden kann, niemals aus den Augen verlieren werden. Anlegung von Festungen.

Die Fonds für verkaufte Landwehr-Pferde im Reg.-Bez. Gumbinnen.

8. Bei dem Erlasse Unserer Ordre vom 5ten September 1821 haben Wir keineswegs, wie Unsere getreuen Stände vorauszusetzen scheinen, bezweckt, das Kapital von 20,821 Rl. 2 Sgr. 4 Pf., welches aus dem Verkaufe der im Jahre 1815 dem Litthauischen Departement in seiner damaligen Begrenzung geschenkten, demobil gemachten Pferde gelöset worden, dem benannten Departement zu entziehen, vielmehr ist Unsere Absicht nur dahin gegangen, jenes Kapital künftig bei dem Staatsschatze für Rechnung des Departements in derselben Art, wie es Hinsichts der Kapitalien anderer Provinzen geschieht, verwalten zu lassen, um bei eintretender Mobilmachung der Armee die aufgesammelten Bestände dem Bezirke zur theilweisen Bestreitung der Kosten, welche die Ausrüstung ihrer Landwehr erfordern wird, zu überweisen.

Wenn nun, nachdem Unsere getreuen Stände von dieser Bewandniß unterrichtet sind, dieselben nicht selbst es vorziehen sollten, daß der Fond dem gedachten Zwecke bestimmt bleibe, in der zeitherigen Art ferner verwaltet und durch die hinzutretenden Zinsen vermehrt werde; so sind Wir auch bereit, dieses Kapital dem Landestheile, welchem es angehört, als ewige Stiftung, Behufs der Beihülfe bei der Provinzial-Armen-Pflege und insbesondere zur Unterstützung der dortigen Militair-Invaliden, so wie der Familien der vor dem Feinde gefallenen Unteroffiziere und Soldaten, zu überlassen. Ueber die desfalls zu treffende Wahl erwarten Wir weitere Erklärung.

C. Justiz-Sachen.

Polizeiliches Strafrecht der Gutsherren, insonderheit gegen das Gesinde.

9. Da über die Anwendung des im Publikando der Regierung zu Marienwerder vom 5ten November 1830, Artikel 5. ausgesprochenen Grundsatzes, daß der Gutsherr in Sachen, bei welchen er selbst ein Interesse hat, die Gerichtsbarkeit nicht in eigener Person ausüben dürfe, auch von andern Seiten Zweifel angeregt worden sind; so haben Wir hierüber eine nähere Berathung des Staats-Ministerii angeordnet, bei welcher auch die Fragen über das Züchtigungsrecht gegen faules und unordentliches Gesinde, und darüber, ob die Instleute zum Gesinde zu rechnen? in Erwägung gezogen werden sollen. Wir behalten Uns darauf die Entscheidung vor.

Abhaltung der Gerichtstage.

10. Dem Antrage der getreuen Stände:

> die Verfügung Unsers Justiz-Ministers vom 2ten Mai v. J., wegen Abhaltung einer bestimmten Zahl von Gerichtstagen am Orte der Patrimonial-Gerichte aufzuheben,

liegt ein Mißverständniß zum Grunde. Das Reglement wegen Einrichtung des Justizwesens in Ost- und Westpreußen vom 3ten Dezember 1781, schreibt im §. 17. vor, wie die Verab-

redung wegen der abzuhaltenden Gerichtstage erfolgen soll, und im §. 28., daß an jedem Orte wenigstens 4 ordentliche Gerichtstage im Jahre abzuhalten sind. Das Allgemeine Landrecht bestimmt in den §§. 111. und 112. Tit. 17. Thl. II., daß der Patrimonial-Richter, so oft es die Noth erfordert, herbeigeholt werden solle, und hat dadurch den allgemeinen Grundsatz über die Verpflichtung der Patrimonial-Richter wegen Abhaltung der Gerichtstage ausgesprochen.

Wird außer den nothwendig abzuhaltenden Gerichtstagen von einer Parthei die Ansetzung eines Local-Termins in Antrag gebracht, so muß dieselbe die Reisekosten und Diäten bezahlen, wie solches auch der §. 35. des Reglements vom 3ten Dezember 1781 verordnet. Die Verfügung des Justiz-Ministers vom 2ten Mai v. J. an das Oberlandes-Gericht zu Naumburg, hat dagegen zum Zweck, einem Mißbrauch zu begegnen, der dadurch entsteht, daß einzelne Patrimonial-Richter nicht die erforderliche Zahl von Gerichtstagen im Jahre halten und doch für einzelne Reisen den Interessenten Kosten in Ansatz bringen. Sie bestimmt: nur dann, wenn alle Monate Gerichtstag gehalten würde, könne angenommen werden, daß jeder Gerichtseingesessene im Stande sei, seine gerichtlichen Geschäfte so einzurichten, daß solche bei der jedesmaligen Anwesenheit des Richters vorzunehmen seien; und beschränkt die Befugniß zum Ansatz von Reisekosten und Diäten auf den Fall, wenn der Patrimonial-Richter monatliche Gerichtstage abhält, und dennoch in der Zwischenzeit die Ansetzung eines Lokaltermins in Antrag gebracht wird.

Eine Belastung der Gerichtsherren soll aus jener Verfügung nicht hervorgehen, und es erledigt sich dadurch der Antrag auf deren Zurücknahme.

Uebernahme der Criminal-Jurisdiction von Seiten des Staats.

11. Was die nachgesuchte Uebernahme der Criminal-Jurisdiction mit ihren Lasten von Seiten des Staats anlangt, so haben Wir diesen Gegenstand und die Frage, unter welchen Modalitäten die Aufhebung der subsidiarischen Verbindlichkeit der Gutsbesitzer und Cämmereien in den ältern Provinzen der Monarchie, zur Tragung der Untersuchungs-Kosten für unvermögende Inquisiten erfolgen könne? bereits zur besondern Berathung Unsers Staats-Ministerii verwiesen, und behalten Uns demnächst weitere Entschließung vor.

D. Angelegenheiten des Cultus und Unterrichts.

Errichtung einer Bildungs-Anstalt für Lehrerinnen höherer Töchterschulen.

12. Wiewohl Wir die Aufmerksamkeit, welche Unsere getreuen Stände auf die Bildung des weiblichen Geschlechts gerichtet haben, gern anerkennen, so erscheint doch das Bedürfniß der Ausbildung von Lehrerinnen für Töchter höherer Stände, an denen es bisher in den größern Städten nicht gefehlt hat, nicht als ein so dringendes Bedürfniß, daß der Antrag

auf Unterstützung derselben von Seiten des Staats gerechtfertigt gefunden werden möchte, zumal das zeither nicht hinreichend befriedigte Bedürfniß der Bildung von Lehrern und Lehrerinnen für Elementarschulen, Unsere Fürsorge noch immer in Anspruch nimmt.

Verwandlung von Gymnasien in höhere Bürgerschulen.

13. Auf den Vorschlag Unserer getreuen Stände, einige der in der Provinz Preußen bestehenden Gymnasien in höhere Bürgerschulen zu verwandeln, können Wir nicht eingehen, weil die Zahl der Gymnasien, welche zur Vorbereitung auf die Universitäts-Studien und auf andere Berufs-Arten, die eine Gymnasial-Bildung erforderlich machen, mit Berücksichtigung der geographischen Lage, der Sprache und der Confession in den verschiedenen Regierungs-Bezirken der Provinz errichtet sind, das desfalsige Bedürfniß keinesweges übersteigt und ohne nachtheilige Beschränkung des Gymnasial-Unterrichts für die Bewohner der einzelnen Landestheile nicht vermindert werden kann.

Pensions-Fond für Gymnasial-Lehrer.

14. Die Errichtung eines Pensions-Fonds für emeritirte Gymnasiallehrer ist bereits auf sonstige Veranlassung Gegenstand einer von Uns angeordneten Berathung geworden, deren Erfolg auf die Entschließung über die von Unsern getreuen Ständen angebrachte Petition von Einfluß sein wird, daher Wir solche Uns vorbehalten.

E. Finanzen, Handel, Landstraßen und Wasserbau betreffend.

Zwangsverpflichtung zur Zahlung in Kassen-Anweisungen.

15. Dem Antrage Unserer getreuen Stände, daß die Zwangsverpflichtung zur Zahlung eines Theils der öffentlichen Abgaben in Kassenanweisungen, aufgehoben werden möge, können Wir zur Zeit noch nicht statt geben. Ob und in wie fern aber eine allmälige Verminderung der Einthaler-Scheine für zuläßig und rathsam zu erachten, und späterhin eine Modification der Anordnungen wegen Zahlung der Zwangs-Quote in Kassenanweisungen, in Antrag zu bringen, darüber ist von Uns eine Prüfung und Berathung angeordnet, nach deren Beendigung Wir weiter beschließen werden.

Rückzahlung der in Westpreußen in debite erhobenen Schutzgelder.

16. Die definitive Festsetzung und Auszahlung der im Regierungs-Bezirk Danzig den Dominien wegen der Aufhebung des Personal-Schutzgeldes zu restituirenden Steuer-Beträge, ist bis jetzt noch nicht möglich gewesen, weil die Liquidationen noch erheblichen Bedenken unterlegen haben, auf deren baldige Erledigung indeß hingewirkt wird. Inzwischen ist der Regierung zu Danzig bereits die Summe von 10,762 Rl. 10 Sgr. 8 Pf. überwiesen worden, um den Empfangsberechtigten, soweit es mit Sicherheit geschehen kann, wenigstens einen Theil der zu restituirenden Summe abschläglich auszuzahlen.

17. Den Antrag, die in der Beilage B. des Gewerbesteuer-Gesetzes vorgeschriebenen Steuer-Sätze für die Individual-Vertheilung der Kontingente der Gewerbesteuer-Gesellschaften aufzuheben, und die Subrepartition ohne Bindung an bestimmte Stufensätze zu gestatten, finden Wir zur Genehmigung nicht geeignet. Da die ganz geringen Gewerbetreibenden von der Steuer überall nicht betroffen werden, und für die gesetzlich Steuerpflichtigen die Veranlagung jährlich unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Ausdehnung und der Einträglichkeit ihres Geschäfts eintritt; so reichen die gegebenen Stufensätze vollkommen hin, um eine verhältnißmäßig richtige Individual-Vertheilung der auf die Steuer-Gesellschaften fallenden Kontingente zu bewirken. Nach den festgesetzten Steuerstufen steigt die Steuer von dem niedrigsten Satze ab, Anfangs in mehrmaliger Wiederholung um 2, dann um 4, um 6, und zuletzt um 12 Rl. oder monatlich um 5—10—15 Sgr. und um 1 Rl., und die Innehaltung dieser Sätze ist zur Erleichterung der Erhebung, des Rechnungswesens und der allgemeinen Uebersicht, nöthig.

Die Individualvertheilung der Kontingente der Gewerbesteuer-Gesellschaften betreffend.

18. Auf die Petition wegen Aufhebung des Salz-Monopols eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß Wir darauf nicht eingehen können, indem der Staatshaushalt des unverkürzten Ertrags sämmtlicher bestehenden Abgaben nicht allein dringend bedarf, sondern auch die völlige Sicherstellung des bisherigen Ertrages gegen Ausfälle bedingt, welche Sicherheit nur die unveränderte Beibehaltung der bisherigen Abgaben-Erhebung gewährt. Es mögen jedoch Unsere getreuen Stände Unserer landesväterlichen Fürsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen und Unserer Königl. Zusicherung vertrauen, daß sobald der Staats-Haushalt eine Ermäßigung der gegenwärtigen Abgaben verstattet, Wir unverzüglich in sorgfältige Erwägung nehmen werden, welche der bestehenden, besonders der geringern Volksklasse obliegenden, Abgaben, einer Ermäßigung bedürfen, wobei auch die befürwortete Aufhebung des Salzmonopols nicht unerwogen bleiben wird.

Aufhebung des Salz-Monopols.

19. Dem Antrage auf Erlaß des Stempels von 5 Sgr. zu Eingaben und Gesuchen können Wir, als den Grundsätzen der Stempelsteuer entgegenlaufend, ebenfalls nicht willfahren. Inwiefern bei diesem Stempelsatze eine weitere Erleichterung, als nach den bestehenden Vorschriften schon gegenwärtig statt findet, zu gewähren sein möchte, muß der bereits eingeleiteten Revision des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 vorbehalten bleiben. Der Antrag, für die Strafe und Nachbringung nicht verbrauchter Stempel, eine kürzere Verjährungs-Frist zu bestimmen, wird dagegen durch den schon in der Berathung

Erlaß des Stempels zu den Eingaben und Verjährung der Stempelstrafen.

begriffenen Gesetz-Entwurf wegen Abkürzung der Verjährungsfristen seine Erledigung erhalten.

Handels-Traktat mit Rußland.

20. Unsere landesväterliche Sorgfalt wird unausgesetzt darauf gerichtet bleiben, die Handels-Interessen des Landes wahrzunehmen und zu befördern, und dem Grenz-Verkehr mit den Nachbarländern jede zuläßige Erleichterung zu gewähren. Inzwischen können Wir, da Aussichten zu neuen Verhandlungen mit Rußland über einen Handels-Vertrag vorhanden sind, vor deren weiterer Entwickelung über die gestellten Anträge keinen Beschluß fassen.

Chaussee-Bau.

21. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände wegen möglichster Ausdehnung des Chaussee-Baues, ertheilen Wir denselben die Versicherung, daß dafür von Uns in der Provinz Preußen die möglichste Sorge getragen, auch in den einzelnen sich darbietenden Fällen die Frage: in wie weit Unternehmungen von Chaussee-Bauten von Seiten der Kreise, oder Communen, durch Prämien zu unterstützen, in weitere Erwägung gezogen werden wird. Was aber die Verbindung der oberländischen Seen anlangt, so hat Unser Ober-Präsident die Anweisung erhalten, die bereits von den Provinzial-Behörden ausgearbeiteten Entwürfe zur weitern Erwägung einzureichen.

Bau an der Weichsel.

22. Unsere Behörden sind angewiesen, bei den Strom-Bauten an der Weichsel zur Sicherstellung der Stadt Schwetz, das Interesse der Stadt Culm zu berücksichtigen und zum Schutze des dortigen Weichsel-Ufers gegen verstärkte Angriffe des Stroms Veranstaltungen zu treffen, sofern die geäußerten Besorgnisse sich rechtfertigen sollten. Der allgemeine Plan zur Regulirung des Weichselstroms eignet sich, seiner Bestimmung nach, nicht für die Oeffentlichkeit, da derselbe nicht als ein feststehender Bauplan, sondern nur als ein Leitfaden für die Behörden zu betrachten ist, um die im Laufe der Zeit erforderlichen Strombauten, ihm gemäß, einzuleiten und fortzuführen, wodurch denn späterhin ein normaler Zustand des Stroms erreicht werden wird. Nach diesem Plan wird, soweit es die Umstände gestatten, schon jetzt verfahren. Eine Bekanntmachung des Plans würde aber, da derselbe nach den im Strombette und an den Ufern stets eintretenden Veränderungen, bedeutenden Modificationen unterliegt, und auch nur nach Maßgabe der dazu aufzuwendenden Geldmittel, allmälig verfolgt werden kann, für die Uferbewohner von keinem Nutzen sein.

F. Angelegenheiten der Verwaltung des Innern und der Polizei.

23. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, daß das durch Unsere Verordnung vom 4ten August 1832 außer Kraft gesetzte Gesetz vom 28sten September 1808, die Verhütung der Pferde-Diebstähle betreffend, in Hinsicht der beim Pferde-Verkaufe beizubringenden obrigkeitlichen Atteste und einiger sonstigen Bestimmungen, wiederhergestellt werden möge, haben Wir beschlossen, zuvörderst die Thatsachen, auf welche der Antrag begründet ist, speziell ermitteln und erörtern zu lassen, ob seit Publikation Unserer Ordre vom 4ten August 1832 eine solche Vermehrung der Pferde-Diebstähle eingetreten sei, welche die Wiederaufhebung dieser, vor so kurzer Zeit ertheilten Bestimmung, rechtfertigen möchte. Vom Erfolge werden Unsere getreuen Stände zu seiner Zeit benachrichtigt werden. Verhütung der Pferde-Diebstähle.

24. Wir genehmigen, dem Wunsche Unserer getreuen Stände entsprechend, die Bildung einer ständischen Commission zur Schlußregulirung der Angelegenheiten des ehemaligen Committe's der Ostpreußischen und Litthauischen Stände mit dem Auftrage, die von der Ostpreußischen General-Landschafts-Direction über Verwaltung der unter dem Namen, Sustentations- und Pensions-Beiträge aus den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen erhobenen Gelder, gelegte Rechnung von den Jahren 1824 bis 1831, abzunehmen und dafür zu sorgen, daß die von dem Regierungs-Bezirke Königsberg, im Verhältnisse zu den aus dem Regierungs-Bezirke Gumbinnen gezahlten Geldern, zu leistenden und noch rückständigen Beiträge ausgeschrieben und eingezogen, auch bis zum nächsten Provinzial-Landtage in der Kasse der gedachten General-Landschafts-Direktion verwaltet werden, bestätigen auch zugleich die auf dem Landtage vorgenommenen Wahlen der Mitglieder dieser Kommission. Die Regulirung der Angelegenheiten des ehemaligen Ostpreuß. Committe's.

25. Wenn Unsere getreuen Stände gegenwärtig die Absicht, das Andenken des Feldmarschalls, Grafen York von Wartenburg, durch Errichtung einer Statue desselben, zu ehren, aufgegeben, und statt dessen den Wunsch ausgesprochen haben, daß dem in Königsberg belegenen Sackheimer Thor und der Hauptstraße des Stadttheiles, der Name York-Thor und York-Straße beigelegt und die Erbauung eines neuen Thorgebäudes an die Stelle des jetzt vorhandenen, unscheinbaren und baufälligen Sackheimer Thores, genehmigt werden möge: so finden Wir zwar gegen diese Modification des ursprünglichen Planes an sich, nichts zu erinnern, müssen indeß Bedenken tragen, die nachgesuchte Genehmigung schon jetzt und bevor nicht die zur angemessenen Ausführung des Planes erforderlichen Geldmittel beschafft, oder wenigstens als disponibel nachgewiesen sein werden, zu ertheilen, und werden daher zuvörderst Denkmal für den Feld-Marschall Grafen von York.

der von dem nächsten Landtage zu erstattenden Anzeige über die Resultate der zu veranstaltenden Beitrags-Sammlungen entgegen sehen.

Erinnerung an früher angeregte Gegenstände.

26. Auf die Erinnerung an verschiedene früher angeregte Gegenstände, eröffnen Wir dem Landtage, daß die Gesetzentwürfe über das Armen-Wesen, über die neuen Ansiedelungen in den Communen, über die Verhältnisse der Juden, über die Gewerbe-Polizei und über die Verwandlung des städtischen Servises in eine Grundsteuer, in der Berathung begriffen sind, welche jedoch wegen der Wichtigkeit und des Umfanges dieser Gegenstände, und wegen der, der Erledigung entgegenstehenden Schwierigkeiten, noch nicht zum Schluß-Resultat hat gebracht werden können.

Die Angelegenheit wegen Entschädigung der Müller in Ostpreußen, ist bereits definitiv regulirt. Wegen der Lokal-Polizei in den Litthauischen Domainen aber soll baldigst die Erledigung der Beschwerde erfolgen.

Wenn hierbei Unsere getreuen Stände noch:

a)

auf Abhülfe wegen der ungleichartigen Klassifications-Sätze bei Besteuerung der Kaufleute in Königsberg und Danzig, und:

b)

darauf angetragen haben, daß die Getreide-Einfuhr von Polen und Rußland nach Preußen über die Landgrenze, auf denselben Fuß eingerichtet werden möge, wie die auf dem Strome;

so erwiedern Wir denselben:

ad a)

daß die gedachte Ungleichartigkeit hauptsächlich in den von einander abweichenden Bestimmungen der Statute der Kaufmannschaften beider Städte, ihren Grund hat, und Unser Ober-Präsident beauftragt worden ist, diesen Gegenstand näher zu untersuchen und Vorschläge zur Abhülfe zu eröffnen.

Dagegen sind:

ad b)

Einrichtungen für die Getreide-Einfuhr, wie die vom Landtage erwähnten, auf der Landgrenze nur in großen Städten und auf großen Landstraßen ausführbar. Insoweit es hiernach möglich ist, sind die Wünsche des Landtags bereits in Erfüllung gegangen.

Von demjenigen, was in Verfolg obiger Entschließungen weiter angeordnet werden wird, soll Unsern getreuen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft Nachricht ertheilt werden, und verbleiben Wir denselben in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 31sten Dezember 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Friedrich Wilhelm. Kronprinz.

v. Altenstein. v. Lottum. Bernstorff. v. Brenn.
v. Kamptz. Mühler. Ancillon. v. Witzleben.
v. Rochow.

Landtags-Abschied
für
die Preußischen Provinzial-Stände.